

*Trennung
von
Staat und Kirche*

Thesen der
HUMANISTISCHEN UNION

*Trennung
von
Staat und Kirche*

*Thesen
erstellt von einer Expertengruppe
der HUMANISTISCHEN UNION*

1995

Autorenverzeichnis

Prof. Edgar Baeger, Dipl.-Ing., lehrt Elektronik an der Fachhochschule Aalen. Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Thema Trennung von Staat und Kirche. Mitglied im Beirat der HUMANISTISCHEN UNION.

Dr. Gerhard Czermak, Richter am Verwaltungsgericht Augsburg. Stellv. Vorsitzender des Bundes für Geistesfreiheit, Augsburg.

Johann-Albrecht Haupt, Jurist, Beamter im Kultusministerium Niedersachsen.

Andrea Melbert, Juristin, Reg.-Rätin im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Bereich Staats- und Verfassungsrecht.

Prof. Dr. Johannes Neumann, lehrt Rechts- und Religionssoziologie an der Universität Tübingen; Professor für Kirchenrecht an der Universität Mannheim. Autor zahlreicher Publikationen zum Staatskirchenrecht.

Jürgen Roth, Politologe, Wissenschaftlicher Mitarbeiter von Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Bundestag, Mitglied im Bundesvorstand der HUMANISTISCHEN UNION.

Prof. Ulrich Vultejus, Amtsrichter a.D., Honorarprofessor an der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde, Bundesvorsitzender der HUMANISTISCHEN UNION.

HUMANISTISCHE UNION e.V.
Bräuhausstr. 2, 80331 München
Tel. 089/22 64 41 (Fax 22 64 42)

Inhalt

Vorwort (J.Roth)	7
Thesen zum Staat-Kirche-Verhältnis	11
Kapitel 1: Kirche und Staat	
These 1 Verträge (J. Neumann)	13
Kapitel 2: Kirche und Finanzen	
These 2 Kirchensteuer (G. Czermak)	18
These 3 Staatsleistungen (J.-A. Haupt)	24
These 4 Subventionen (G. Czermak)	26
Kapitel 3: Kirche und Bildung	
These 5 Theologische Fakultäten (J. Neumann)	31
These 6 Religionsunterricht (J. Neumann)	34
Kapitel 4: Kirche und Arbeitsrecht	
These 7 Arbeitsrecht (J. Roth)	40
Kapitel 5: Kirche und öffentliche Einrichtungen	
These 8 Militärseelsorge (J. Roth)	44
These 9 Medien (E. Baeger)	47
These 10 Sakrale Symbole (E. Baeger)	48
Die Situation in den neuen Bundesländern (A. Melbert)	49
Nachwort:	
Historische Anmerkungen zum Staat-Kirche-Verhältnis (U. Vultejus)	52
Glaubensfreiheit, Kirchenprivilegien und die sogenannte Partnerschaft von Staat und Kirche	
Thesen der HUMANISTISCHEN UNION von 1973 (Nachdruck)	57

Vorwort

Die HUMANISTISCHE UNION setzt sich seit ihrer Gründung im Jahre 1961 dafür ein, staatliche und kirchliche Angelegenheiten zu entflechten. Diese Haltung wird öffentlich immer wieder als antiklerikaler Reflex diffamiert. Feindbilder treten an die Stelle von Gesprächen, Dogmen verdrängen den Dialog.

Inzwischen haben aber längst immer mehr Christinnen und Christen innerhalb der Kirchen begriffen, daß die Verbeamtung des Klerus der Seelsorge mehr schadet als nützt. Jede bürokratische Großorganisation genießt den warmen Regen staatlicher Subventionen. Keine Organisation aber hat so zahlreiche Privilegien wie die Kirchen. Als einzige können sie den Einzug ihrer Mitgliedsbeiträge dem Finanzamt überlassen.

Wer die Debatte innerhalb der Kirchen verfolgt, kann - bei allem Beharrungsvermögen der Oberen - erste Anzeichen für einen Wandel der überkommenen Staatsfinanzierung nicht übersehen. Die Diskussion in den evangelischen Landeskirchen über die Entstaatlichung der Militärseelsorge dürfte erst der Anfang sein. Es steht bereits die Kirchensteuer und die Behandlung kirch-

licher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem Prüfstand der internen Diskussionen. Diese Auseinandersetzung wird - gerade in der römisch-katholischen Kirche - überlagert von dem Konflikt zwischen den Vertretern äußerst vorsichtiger Reformansätze und einer am Ende der Ära Papst Johannes Pauls II. fundamentalistisch erstarrten Kurie. Die Frage der Zukunftsfähigkeit bleibt aber auf der Tagesordnung. Je länger die unumgänglich notwendige Öffnung verschoben wird, um so heftiger wird sie in nicht allzu ferner Zukunft über die kirchlichen Institutionen hereinbrechen. Autoritäre Gemeinschaften können Reformen länger aufhalten als Demokratien. Diese Erfahrung lehrt uns die Geschichte. Doch der Veränderungsdruck wird schließlich so stark, daß ihn kein Unfehlbarkeitsdogma stoppen kann.

Eine pluralistische Demokratie kann jedoch den Stand der innerkirchlichen Debatte nicht zum alleinigen Kriterium für ihre Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche machen. Immer mehr Menschen gehören keiner der beiden großen christlichen Konfessionen an. Ihr Anteil an der Bevölkerung ist auf über 30% gestiegen. Das

staatlich anerkannte Monopol der Kirchen für Religion und Weltanschauung ist unwiederbringlich dahin. Erwin Fischer hat dies mit seinem Buchtitel "Volkskirche ade!" knapp und treffend beschrieben (s. Seite 17, Literatur).

Das Ende der Volkskirchen hat weitreichende Konsequenzen: Der Staat ist nicht länger dem Bestandsschutz von bestehenden Organisationen verpflichtet, sondern der Vielfalt unterschiedlicher Weltanschauungen. Die Verflechtung staatlicher und kirchlicher Angelegenheiten ist an ihrem geschichtlichen Ende angekommen. Sie ist schon immer teilweise verfassungswidrig, teilweise verfassungsrechtlich bedenklich. Das ist nicht neu! Neu ist die veränderte gesellschaftliche Situation.

Der Staat darf die großen christlichen Kirchen gegenüber anderen gesellschaftlichen Institutionen nicht länger bevorzugen, aber auch nicht benachteiligen. Er ist vielmehr verpflichtet, den gesellschaftlichen Raum, in dem sich die verschiedenen Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften bewegen gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen zu verteidigen.

Der Handlungsauftrag des Staates leitet sich ab aus der Verpflichtung zum Schutz der persönlichen Grundrechte und ihrer institutionellen Ausformung. Ansatzpunkt ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit des einzelnen. Wer als Christin oder Christ dem persönlichen Glauben Ausdruck verleihen möchte, muß das unbehelligt und frei tun können. Ob im Rahmen der traditionellen Kirchen oder auf andere Weise, ist per-

sönliche Angelegenheit jeder und jedes einzelnen. Der Staat hat dafür zu sorgen, daß sie sich frei entscheiden und diese Entscheidung unbehelligt leben können. Den Staat geht es dabei nichts an, ob sich die Bürgerinnen und Bürger einer Religionsgesellschaft anschließen oder nicht.

Es entspricht dem Wesen der meisten Glaubensgemeinschaften, daß ihre unterschiedlichen Überzeugungen erhebliche Auswirkungen auf ihre jeweilige Organisationsform haben. Bei den innerkirchlichen Diskussionen sind deshalb von jeher Glaubens- und Organisationsfragen schwer voneinander zu trennen. Die Kirchengeschichte bietet zahlreiche anschauliche Beispiele für diese enge Verknüpfung: Glaubensfragen sind immer auch Machtfragen; das erklärt die Verbitterung, mit der sie ausgetragen werden. Bis zur Aufklärung war es im Christentum unbestritten, daß weltliche und geistliche Macht zwar unterschiedlicher Natur waren, aber keineswegs getrennt im Sinne einer Machtbalance.

Das Spannungsverhältnis zwischen einer liberalen, demokratischen Verfassung und der tradierten Organisationsform gerade der katholischen Kirche wird von immer Menschen als unerträglich empfunden. Es sei aber davor gewarnt, die Trennung von Staat und Kirchen dadurch zu gefährden, daß von seiten des Staates in die Belange der Kirchen hineingeredet wird. Die Selbstorganisation der Kirchen muß frei bleiben. Ob der Papst die Bischöfe ernennt oder ob die Gemeinden ein Mitspracherecht haben, ist eine Angelegenheit der Kirchen selbst und nicht des Staates. Gleiches gilt auch für das Verbot

der Priesterehe oder für die Stellung der Frauen. Konkordate und Kirchenverträge - nach denen z.B. die Kirchen vor Bestellung eines Erzbischofs, Landesbischofs oder Kirchenpräsidenten sich bei der Landesregierung darüber zu vergewissern haben, ob gegen die Person des zu Bestellenden "Bedenken allgemein-politischer Natur bestehen" - haben keinen Platz in der modernen Gesellschaft.

Die Grenzen der Selbstverwaltung ist freilich da erreicht, wo die Kirchen den Bereich der Glaubensverkündung verlassen und gesellschaftliche Felder bearbeiten. Hier hat selbstverständlich der uneingeschränkte staatliche Grundrechtsschutz zu gelten. Wer anstelle des Staates dessen Aufgaben unter Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip übernimmt, hat die Vorgaben des Grundgesetzes zu achten. So dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen sozialen Einrichtungen nicht weniger Rechte haben als ihre Kolleginnen und Kollegen in vergleichbaren kommunalen Institutionen.

Die Freiheit der Gläubigen und ihrer Kirchen, sich nach ihren Überzeugungen zu organisieren, sollte konsequent umgesetzt werden. Freiheit und Selbstbestimmung können jedoch nicht bedeuten, daß die Bestimmung der Tätigkeitsfelder und die Fragen der Finanzierung dem gesellschaftlichen Diskurs entzogen und der staatlichen Obhut übertragen werden. Derart traditionalistisches Gebaren ist unvereinbar mit dem ansonsten stets beanspruchten Nutzen von Freiheit und Selbstbestimmung. Organisationen, die den eigenen Mitgliedern so wenig Vertrauen entgegenbringen, daß sie diese offenbar durch das Finanzamt dazu bewegen

müssen, ihre Beiträge zu bezahlen, haben große Probleme. Sie zu lösen, kann nicht die Aufgabe staatlicher Einrichtungen sein.

Ein Ende des staatlichen Kirchensteuereinzugs sollte jedoch nicht überstürzt von oben verfügt und durchgeführt, sondern im Gespräch vorbereitet werden. Das setzt aber voraus, daß auch die Kirchenleitungen bereit sind, sich dem Dialog zu stellen. Sogar die Überwindung verfassungswidriger Privilegien muß vorbereitet und durch Übergangsregelungen begleitet sein. In diesem Zusammenhang muß auch der soziale Schutz kirchlicher ArbeitnehmerInnen Berücksichtigung finden. Sollten die Kirchen jedoch weiterhin unbeeindruckt von den gesellschaftlichen Veränderungen an ihrer privilegierten Sonderrolle festhalten, wird die Zeit für eine gütliche Trennung knapp. Die Kirchen müssen dann mit einer gesellschaftlichen Debatte rechnen, die über ihre Köpfe hinweggeht. Die Auseinandersetzung um die Streichung eines Feiertages im Zusammenhang mit der Finanzierung der Pflegeversicherung sollte ihnen eine ernste Warnung sein, den eigenen politischen Einfluß nicht länger zu überschätzen.

Den Kritikern außerhalb der Kirchen sei indes angeraten, die Debatte um die Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes bzw. der Weimarer Reichsverfassung auch als Chance für den Dialog und den Abbau gegenseitiger Feindbilder zu nutzen. Die Gemeinsamkeiten mit der innerkirchlichen Opposition sind größer als die organisatorische Distanz vermuten läßt. Die große Aufgabe, überkommene Privilegien abzubauen und die demokratische Vielfalt in

Staat und Gesellschaft voranzubringen, macht die Zusammenarbeit über alte Gräben hinweg nötig und möglich. Die Reform des Staatskirchenrechts mit einem Hebel für die Schwächung der Kirchen zu verwechseln, könnte jedoch diesen politischen Reformprozeß verzögern. Stärke oder Schwäche der Kirchen entscheidet sich an ihrer Fähigkeit, die gesellschaftlichen Anforderungen der Zukunft zu bewältigen. Das - oft staats-kritische - Eintreten einzelner kirchlicher Persönlichkeiten und Organisationen für Wahrung der Menschenrechte ist durchaus breiter Unterstützung wert. Auch hier sind Koalitionen notwendig und möglich. Es wäre fatal, durch bestimmte Angriffe von außen die ausgesprochen heterogenen Kräfte innerhalb der Kirchen zusammenzuschweißen und so die Reformkräfte zu schwächen. Die Forderung nach einer Trennung von Staat und Kirche sollte daher auch in Zukunft losgelöst bleiben von der Auseinandersetzung über die Inhalte der Glaubenslehren selbst. Die Trennung von Thron und Altar könnte sich dann sogar als Chance für die kirchliche Erneuerung erweisen.

ergibt sich, daß die Begründung neuer Staatsleistungen verfassungswidrig ist.

Thesen zum Staat-Kirche-Verhältnis

These 1: Verträge

Konkordate und Kirchenverträge dienen der dauerhaften Sicherung kirchlicher Privilegien. Sie sind nicht nur überflüssig, sondern schädlich, weil ihr Inhalt dem parlamentarischen Entscheidungsprozeß weitgehend entzogen ist.

Diese Verträge können, wie andere Verträge, gekündigt werden, auch wenn sie keine Kündigungsklausel enthalten.

These 2: Kirchensteuer

Die Verfassung gesteht den Kirchen, soweit sie öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, das Recht zu, eigene Steuern zu erheben. (Art. 140 GG in Verb. mit 137 WRV)

Die Verfassung enthält keine Regelung des Einzugs kirchlicher Steuern durch den Staat. Der Steuereinzug durch den Staat verletzt in eklatanter Weise das Gebot der Trennung von Staat und Kirche.

These 3: Staatsleistungen

Nach der Verfassung sind die Staatsleistungen abzulösen (Art. 140 GG in Verb. mit 138 WRV). Dieser Verfassungsauftrag ist endlich auszuführen.

Aus dem ausdrücklichen Verfassungsauftrag

These 4: Subventionen

Kulturelle und soziale Aktivitäten der Kirchen und der sonstigen weltanschaulichen Gemeinschaften sind nach den gleichen Grundsätzen zu fördern wie die aller anderen Gruppierungen. Insbesondere sind die religiös-weltanschaulichen Gemeinschaften - unabhängig von ihrer Rechtsform - formal gleich zu fördern, so daß eine Privilegierung der Großkirchen ausscheidet.

Veranstaltungen missionarischen Charakters sind nicht förderungsfähig. Örtliche religiös-weltanschaulich geprägte Monopole sind unzulässig und nach und nach abzubauen.

These 5: Theologische Fakultäten

Den Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften steht es frei, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in eigenen Bildungseinrichtungen aus- und fortzubilden.

Die traditionellen theologischen Fakultäten haben wegen ihrer Kirchen- und Glaubensbindung, die der Freiheit der Wissenschaft entgegensteht, an den Universitäten keinen legitimen Platz. Sie sind deshalb in religionswissenschaftliche Fakultäten umzugestalten.

Das kirchliche Mitspracherecht bei der Besetzung der Hochschullehrerstellen stellt einen Eingriff die Autonomie der Wissenschaft dar.

Konkordatslehrstühle sind verfassungswidrig und deshalb aufzuheben.

These 6: Religionsunterricht

Es ist nicht Aufgabe des religionsneutralen Staates, in einem von ihm verantworteten Unterricht religiöse oder weltanschauliche Unterweisung zu betreiben.

Ein Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften ist am religiösen Bekenntnis ausgerichtet. Da zu ihm niemand gezwungen werden kann, ist auch der Zwang zu einem Ersatz unzulässig. Wenn der Staat angesichts der kulturellen Vielfalt der modernen Gesellschaft Unterricht über die vielfältigen religiösen Überzeugungen anbietet, muß dieser Unterricht allen Schülern und Schülerinnen offen stehen.

These 7: Arbeitsrecht

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kirchlichen Einrichtungen hat das allgemeine Arbeits- und Sozialrecht zu gelten mit seinem ohnehin wirksamen Toleranzschutz.

These 8: Militärseelsorge

Eine besondere Militärseelsorge in staatlicher Trägerschaft ist von der Verfassung her unzulässig.

These 9: Medien

Kirchen dürfen in den öffentlich-rechtlichen Medien nicht gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen bevorzugt werden.

These 10: Sakrale Symbole

Auf sakrale Symbole ist im Bereich aller öffentlichen Institutionen zu verzichten.

Kirche und Staat

Konkordate und Kirchenverträge dienen der dauerhaften Sicherung kirchlicher Privilegien. Sie sind nicht nur überflüssig, sondern schädlich, weil ihr Inhalt dem parlamentarischen Entscheidungsprozeß weitgehend entzogen ist. Diese Verträge können, wie andere Verträge, gekündigt werden, auch wenn sie keine Kündigungsklausel enthalten. (können).

Begründung:

I

1. Der Verfassungsstaat, als Organisationssystem einer pluralen Gesellschaft, in der unterschiedliche, teilweise divergierende Interessen ausgeglichen werden müssen, ordnet innerstaatliche Angelegenheiten kraft seiner Hoheit und Organisationskompetenz durch von ihm gesetzte Normen. Das föderative System versucht eine Machtbalance zwischen Kommunen, Ländern und den Interessen des Bundes auszutarieren: Die Betroffenen werden gehört und in den Normierungsprozeß einbezogen, doch sie sind nicht direkt an den Entscheidungen beteiligt.

Mit keiner anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, etwa Universitäten, Kammern und dgl. hat je die öffentliche Gewalt Verträge dieser Art abgeschlossen. Sie unterstehen vielmehr völlig der Satzungs-kompetenz des Gesetzgebers. Das schließt nicht aus, daß bestimmte Detailfragen (vertraglich) geregelt werden

2. Es ist verständlich und richtig, wenn die Kirchen, als Organisationen religiöser Interessen, gemäß Art. 4 GG in zentralen Belangen ihres Selbstverständnisses nicht staatlicher Anordnung unterworfen sein wollen. Sie sind durch Art. 137 III WRV in Verb. mit Art. 140 GG ermächtigt, "selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" ihre inneren Angelegenheiten zu ordnen und zu verwalten. Durch die Kirchenverträge jedoch werden sie über die Schranken des für alle geltenden Gesetzes herausgehoben. Sie bilden Staaten im Staate. Das hat weitreichende und vielfältige Folgen!

3. Die Kirchen als Organisationen religiöser Interessen haben, wie alle anderen Organisationen und Interessengruppen auch, das Recht, mit dem Staat auf die gleiche Weise Kontakte zu pflegen. Deshalb erübrigt sich beispielsweise die Regelung in den neuen Kirchenverträgen, die den Kirchen das Recht auf eine Vertretung am Sitz der Landesregierung zusichert. Dieses Recht ist selbstverständlich und kein Privileg der Kirchen. Durch die förmliche Aufnahme in einen solchen Vertrag jedoch wird das Selbstverständliche zum Privileg. Darum geht es den Kirchen! Und genau dies verstößt gegen die von der Verfassung gebotene Gleichheit! Einzelne, notwendig erscheinende ver-

tragliche Regelungen, etwa über die Nutzung von Gebäuden, Mitwirkung im Bildungs- oder Sozialbereich u. dgl. können in der allgemein üblichen Weise vertraglich geregelt werden.

II

4. Die Tatsache, daß der Verfassungsstaat mit den Kirchen besondere "Verträge" abschließt, verdankt ihren Ursprung vorkonstitutionellen Entwicklungen, als der Kaiser, als weltlicher Herrscher, mit dem Papst, als geistlichem Oberhaupt und weltlichem Herrn, schlußendlich kontraktierte, wenn Kampfmaßnahmen erfolglos geblieben waren. Monarch paktierte mit Monarch: Es ging um die gegenseitige Stabilisierung ihrer Machtpositionen; es ging gemeinsam gegen jene, die diese gefährden konnten: die Fürsten und Prälaten, die Städte und Bürger.

Nach dem I. Weltkrieg nutzte der "Hl. Stuhl" die Gunst der Stunde, um mit den vielen neuen kleinen Staaten, die (noch) keine internationale Reputation besaßen, Konkordate zu schließen, so mit Lettland (1922), Polen (1925), Rumänien (1927) und Litauen (1927).

Das Konkordat mit Bayern von 1924 ist typisch für eine solche Interessenkoalition: Rom war um die Vorrangstellung und die Gewährleistung finanzieller Ressourcen der Katholischen Kirche besorgt, Bayern wollte dem Deutschen Reich gegenüber seine außenpolitische Souveränität dokumentieren. Die Konkordate mit Preußen (1929) und Baden (1932) befriedigten zwar nicht die kirchlichen Erwartungen, sicherten der Kirche aber dennoch weitreichende Privilegien. Da in beiden Ländern starke protestantische

Bevölkerungsanteile existierten, begannen die Länder nun - um der "Parität" willen - auch mit den evangelischen Kirchen "Verträge" abzuschließen.

Hierbei tauchte ein neues Problem auf: Hatte man sich bei den Konkordaten um ihre völkerrechtliche Qualität streiten können, so stellte sich hier die Frage nach der juristischen Natur solcher "Kirchenverträge". Gebannt von dem Wunsch, den evangelischen Kirchen das Gleiche zu geben wie der katholischen, unterzog man sich nicht der Mühe einer nüchternen methodologischen Reflexion. Eine solche hätte die rechtliche Fragwürdigkeit dieser Art von Verträgen offenkundig werden lassen. Sie entstammen einer längst vergangenen absolutistischen Epoche und einer durch und durch undemokratischen Denkweise.

Von besonderer Bedeutung jedoch waren zwei folgenschwere Konkordate, beide mit faschistischen Diktaturen abgeschlossen:

a) Das mit den Lateran-Verträgen verbundene *Italienische Konkordat von 1929*, das die katholische Religion zur Staatsreligion und die kirchliche Eheschließung zur einzig rechtmäßigen erklärte, die Freiheitsrechte "im Interesse der einzig wahren Religion" aufhob, dem Faschismus politische Loyalität zusicherte und sich von ihm zahllose Privilegien gewährleisten ließ.

b) Seit Anfang der zwanziger Jahre bemühte sich der Vatikan um den Abschluß eines *Konkordates mit dem Deutschen Reich*: Dabei standen für den Vatikan vor allem folgende Ziele im Vordergrund:

- Gewährleistung der Privilegien sowie Sicherung der staatlichen Zuschüsse,

- alleinige Geltung des katholischen Eherechts und Sicherung der katholischen Schulen und des Religionsunterrichts sowie
- die Sonderstellung der Militärseelsorge.

Von deutscher Seite war allein die Reichswehr an einem Konkordat interessiert: sie wollte keine "Zivilisten" in der Militärseelsorge!

Die demokratischen Regierungen sahen sich nicht in der Lage, die Forderungen Roms zu erfüllen, obwohl der Vatikan gerade katholische Reichskanzler dazu zwingen wollte. Adolf Hitler jedoch glaubte, durch ein Konkordat sowohl seine internationale Reputation heben und eine eigenständige Militärseelsorge etablieren (Art. 27), als auch den "politischen Katholizismus" (in Form der Zentrumsparterie), der auch Rom seit Anbeginn unbequem war, ausschalten zu können (Art. 31 und 32). Weitere Vertragsinhalte waren der Austausch von Botschaftern (Art.3), die Sicherung des katholischen Religionsunterrichts und der Bekenntnisschule (Art. 21-25). Bei der Bestellung von Bischöfen wurde dem Staat ein Einverständnisrecht zugestanden (Art. 14); die Ernannten hatten vor Besitzergreifung ihrer Diözese den Treueid zu leisten (Art. 16). Im Blick auf die von Hitler geplante Wiederaufrüstung wurden in einem *geheimen Anhang* Sonderregelungen für den Mobilmachungsfall zugunsten der Geistlichen getroffen!

Das NS-Regime hat das Konkordat vielfach gebrochen. Der Vatikan hat dennoch stets daran festgehalten, wohl wissend, welch kostbares Pfand er damit in der Hand hatte. Umso erstaunlicher war es, daß nach dem Ende des Nazi-Regimes die demokratischen Regierungen diesen mit einer verbre-

cherischen und vertragsbrüchigen Regierung geschlossenen Vertrag nicht in Frage stellten.

III

Als im Jahr 1954 das Land Niedersachsen das Schulwesen gesetzlich neu ordnete und bekenntnisfreie Schulen einführte, drang der Bund auf Einhaltung dieses Konkordates. Das Bundesverfassungsgericht wies 1957 den Antrag der Bundesregierung zurück, obwohl das Gericht davon ausging, daß das Reichskonkordat "nach der damaligen staatsrechtlichen Lage" zu innerstaatlich verbindlichem Recht geworden sei.

Nichts dürfte die unparlamentarische Komponente solcher Vertragsabschlüsse besser beleuchten, als der Entstehungsvorgang dieses "Vertrages", bei dem das Parlament gänzlich ausgeschlossen war, und der dekuvierende geheime Anhang!

Dieses Verfahren war jedoch nicht nur ein der damaligen politischen Situation geschuldeter "Fehler", vielmehr ist es geradezu ein *Wesensmerkmal* aller Verträge mit den Kirchen: Gemäß ihrer vorkonstitutionellen Herkunft wird stets auf die gleiche Weise vorgegangen: Der Hl. Stuhl bzw. die (Landes-)Kirchen legen den Ländern Vertragsentwürfe vor, die weithin den Texten bestehender Verträge nachempfunden sind; der Verhandlungsspielraum wurde und wird von den Regierungen meist als sehr gering angesehen. Vor allem aber glaubte keine Regierung, sich dem Vorwurf der Kirchenfeindlichkeit aussetzen zu dürfen, der bei Einwendungen sicher erhoben würde. Erst die fertig ausgehandelten und unterzeichneten Verträge wurden und werden dem Parla-

ment zur Beschlußfassung und zur Überführung in staatliches Recht vorgelegt. Was bleibt den Parlamenten anderes übrig als zuzustimmen, wollten sie nicht ihre Regierung desavouieren? Das Selbstbewußtsein der heutigen Parlamente - vor allem in Religionsangelegenheiten - hält keinen Vergleich mit den Ständen Badens und Württembergs im 19. Jahrhundert aus!

Das Land Niedersachsen, das die "Revolte" angeführt hatte, weil seine Volksvertretung unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls ein neues, demokratisches, auf gleiche Bildungschancen ausgerichtetes Schulgesetz beschlossen hatte, bot bereits 1954 den evangelischen Kirchen einen Vertrag an. Zum ersten Mal wird nun den Kirchen ein "Öffentlichkeitsauftrag" zugeschrieben; in salbungsvollen Umschreibungen werden vor allem ihre Privilegien gesichert und die finanziellen Zuschüsse gewährleistet. Das Parlament hatte diesem "*Loccumer Kirchenvertrag*" nur noch zuzustimmen. - Ein Schelm, wer Böses denkt!

Nun folgte in deutschen Landen eine Kette von Verträgen mit den Kirchen! Kaum ein Land wollte zurückstehen. Doch Bayern erklimmte im Jahr 1974 die Spitze mit seiner Novellierung des Konkordats von 1924: Nun wurde vor allem - aber wegen der "Parität" nicht nur - der katholischen Kirche alles gegeben, was sie begehrte: Theologische Fakultäten und sogenannte "Konkordatslehrstühle" in theologiefernen Lehrgebieten (Philosophie, Gesellschaftswissenschaften und Pädagogik), Lehrerbildung, Kirchliche Gesamthochschule, Einfluß auf die Erziehung der Schüler in allgemeinbildenden (!) Schulen, Mitwirkung

bei der Auswahl der Lehrkräfte an öffentlichen (!) Schulen, Schulgottesdienst und Gebet werden zugesichert. Damit sind (fast) alle kirchlichen Wünsche erfüllt. Nur eines fehlt noch: die Alleinverbindlichkeit der kirchlichen Eheschließung und der geistlichen Ehegerichtsbarkeit!

Dieses Modell unverfrorener Maximalforderungen wurde nach Eingliederung der Gebiete der DDR fortgesetzt. In allen neuen Bundesländern - bis Sommer 1994 noch mit Ausnahme Brandenburgs - wurden mit den evangelischen Landeskirchen "Verträge" nach dem gleichen Muster geschlossen: Verhandlung auf der Grundlage (west-)kirchlicher Entwürfe; Vertragsabschluß zwischen Landesregierung und Landeskirchen mit nachträglicher - rein formaler - Ratifizierung durch den Landtag. Dank der beachtlichen Quote an Pfarrern in den Landtagen bereitete das kaum Schwierigkeiten. Etwaige Einwände, wie sachlich sie auch begründet waren, wurden - wie nach 1945 - mit dem Hinweis auf die "Kirchenfeindlichkeit" des verflochtenen Systems diskreditiert!

IV

5. Was wäre allenfalls regelungsbedürftig?

Die fortgesetzte Privilegierung der Großkirchen ist zweifellos verfassungswidrig. Ebenso verletzen die neuen Zusagen von Staatsleistungen an die Kirchen das Ablösegebot des Art. 140 GG in Verb. mit Art. 138 WRV. Danach sind "Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung" abzulösen.

Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im sozialen Bereich wären im Einzelfall denkbar, dürften allerdings angesichts der

zunehmenden Privatisierungstendenzen im Sozialbereich künftig kein Gegenstand kirchenvertraglicher Regelung mehr sein! Wenn überall "mehr Markt" angesagt sein soll, kann es für die Kirchen und ihre Unternehmen keine konkurrenzfreien Räume geben!

Die in den Verträgen festgeschriebenen Subventionen für die Kirchen widerstreiten den in anderen Bereichen geforderten Restriktionen solcher Maßnahmen.

Die vertraglich gesicherten Privilegierungen der Kirchen widersprechen weithin auch den Vereinheitlichungstendenzen der Europäischen Union. Das Vertragssystem wäre somit abzubauen.

Literatur:

Czermak, Gerhard, Staat und Weltanschauung. Eine Auswahlbibliographie, Berlin - Aschaffenburg 1993, bes. 119 - 132;

ders., Grundsätzliche Anmerkungen zum Evangelischen Kirchenvertrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20.1.1994, in: Materialien und Informationen zur Zeit 1994/H.2, 18-21 (im Auftrag der HUMANISTISCHEN UNION erstellt und im Rechtsausschuß des Landes vorgetragenes Gutachten; abgedruckt ohne Titel);

Listl, Josef (Hsg.) Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland, 2 Bde., Berlin 1987;

Feine, Hans-Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche Köln-Wien⁵ 1972;

Fischer, Erwin, Volkskirche ade! Trennung von Staat und Kirche, Berlin - Aschaffenburg⁴ 1993, bes. 163 ff.;

Heussi, Karl, Kompendium der Kirchengeschichte, Tübingen¹³ 1976;

Neumann, Johannes, Grundriß des katholischen Kirchenrechts, Darmstadt 1981/84, bes. 349;

Neumann, Johannes, Zur religiösen Legitimation der Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland, in: Gesellschaft und Religion hg. v. J. Albrecht, Berlin 1991, 77-118. Als Broschüre erschienen bei: HUMANISTISCHE UNION, München.

Kirche und Finanzen

Die Verfassung gesteht den Kirchen, soweit sie öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, das Recht zu, eigene Steuern zu erheben. (Art. 140 GG in Verb. mit 137 WRV)

Die Verfassung enthält keine Regelung des Einzugs kirchlicher Steuern durch den Staat. Der Steuereinzug durch den Staat verletzt in eklatanter Weise das Gebot der Trennung von Staat und Kirche.

Begründung:

In der öffentlichen Diskussion über die Kirchensteuer geraten zwei Argumentationsebenen immer wieder durcheinander. Zu unterscheiden ist die Frage, ob die landesrechtlich geregelte Kirchensteuererhebung durch staatliche Behörden nach dem Grundgesetz *zulässig* ist, von der Frage, welche *Folgen* die Abschaffung der Kirchensteuer und ihr Ersatz durch ein rein kircheninternes Beitragsystem rechts- und kirchenpolitisch haben würde.

Die praktischen Folgen können in der verfassungsrechtlichen Diskussion nur insoweit von Bedeutung sein, als sie Rückschlüsse auf die Auslegung des Grundgesetzes erlauben. Ist die staatliche Kirchensteuererhebung in ihrer konkreten Ausgestaltung verfassungsrechtlich unzulässig, so sind die Folgen hinzunehmen. Die Verfassung hat allemal den Vorrang vor praktischen Erwägungen.

A. Fehlende rechtspolitische Legitimation der Kirchensteuer

Äußerst vielfältig sind die Argumente, mit denen amtskirchlich orientierte Verteidiger des herrschenden Systems der Kirchensteuer, eines "finanzverfassungsrechtlichen Unikats" (so selbst Josef Isensee¹) operieren. Die Forderung nach völliger Abschaffung der Kirchensteuer wird oft sehr emotional und irrational diskutiert, zumal schon um die 70 % der bundesdeutschen Bevölkerung die Kirchensteuer generell ablehnen.

I. Zum Freund-Feind-Denken

Meist fühlen sich die Verteidiger des Systems sehr angegriffen, obwohl selbst erklärte Kirchengegner den Kirchen niemals das Recht abstreiten, ihre Mitgliedsbeiträge (um solche handelt es sich der Sache nach) nach Belieben entsprechend dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG in Verb. mit Art 137 III WRV) zu erheben. Auch eine Einziehung mit Hilfe staatlicher Gerichte würde den Kirchen sicher niemand verweigern wollen. Mehr verlangt selbst das Gesetzbuch der katholischen Kirche nicht². Insofern ist, auch angesichts der andersartigen Regelung in allen vergleichbaren Ländern, die große Aggressivität mancher

¹ JuS 1980, 94/98.

² can. 222 § 1 CIC; ferner can. 1260, 1262; can. 1263 enthält im Hinblick auf Deutschland die Zulassung "partikularer Gesetze und Gewohnheiten", die dem Diözesanbischof "weitergehende Rechte einräumen"

Verteidiger des Kirchensteuersystems ("beispielhaft" etwa Martin Lohmann, Ressortleiter beim Rheinischen Merkur³) nicht recht verständlich.

II. *Einige Gesichtspunkte der Systemverteidiger (stichwortartig):*

Es handele sich um antikirchliche Propaganda; ohne Kirchensteuer sei der Sozialstaat nicht oder nur mit Einschränkungen zu verwirklichen; Kirchensteuer spare dem Staat Geld; die kirchlichen Sozialeinrichtungen stünden den Bürgern ungeachtet ihrer Weltanschauung zur Verfügung; Kirchensteuer beuge der Verödung der Kultur vor; Kirche müsse als unverzichtbarer Wertevermittler in der pluralistischen Gesellschaft gefördert werden; das Lohnsteuereinzugsverfahren sei äußerst praktikabel, effektiv und kostengünstig; Kirchensteuer garantiere bessere Steuergerechtigkeit; ihr Fortfall führe zu gesellschaftlich unerwünschten Entwicklungen in der Kirche usw. Man preist sie als zu exportierendes Modell.

III. *Gewichtige Punkte sprechen demgegenüber für die Ersetzung des Kirchensteuermodells durch ein Modell rein kircheneigener Beitragsleistung:*

1. Es kann nicht Aufgabe des dem Grundsatz der inhaltlichen Distanziertheit (Prinzip der Nichtidentifikation) und organisatorischen Trennung von Staat und Religion⁴ verpflichteten Staats sein, für außerstaatliche

Vereinigungen mit staatlichen Zwangsmitteln Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Derartige Kirchenfinanzierung gibt es von allen vergleichbaren Staaten nur noch in größeren Teilen der Schweiz.

2. Die beiden Großkirchen (das sind nur die wichtigsten Religionsgemeinschaften, die "Kirchensteuern" erheben) verwenden von den derzeit ca. 16 Mrd. Kirchensteuer lediglich um die 8 % für allgemein-öffentliche kirchliche Sozialeinrichtungen. Die sich für die öffentliche Hand hieraus ergebenden Einsparungen betragen nur einen Teil dessen, was sich an staatlichen Mindereinnahmen allein aus der steuerlichen Absetzbarkeit der Kirchensteuern ergibt, von den Kosten der Militär- und Anstaltsseelsorge, den enormen Kosten der theologischen Fakultäten, des Religionsunterrichts und anderer Ausgaben zugunsten der Kirchen ganz abgesehen.

3. Eine Reduzierung kirchlicher Sozialeinrichtungen auf Grund reduzierter kircheneigener Einnahmen hätte daher kaum Auswirkungen auf den Bestand der ohnehin weitestgehend von Staat und Kommunen finanzierten Einrichtungen, allenfalls auf die Trägerschaft.

4. Positive Folge einer Reduzierung kirchlicher Träger wäre eine Verringerung der weithin vorhandenen verfassungswidrigen kirchlichen Monopole im Sozialbereich. Das BVerfG hat in seinem Sozialhilfeturteil den gegen starken Widerstand der Städte 1961 neu eingeführten Grundsatz des Vorrangs der "freien Träger" vor denen der öffentlichen Hand, das sind überwiegend kirchliche,

³ Die Neue Ordnung 47 (1993) 412 - 422; auch in W. Ockenfels/ B. Kettern, Streitfall Kirchensteuer 61-75.

⁴ Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 I WRV; vgl. auch Art. 137 III (WRV - Selbstbestimmungsrecht - und Art. 138 WRV -finanzielle und vermögensrechtliche Trennung)

verfassungskonform eingeschränkt: Bei der Neuerrichtung sozialer Einrichtungen müsse Art. 4 GG (Glaubensfreiheit) beachtet werden. Das bedeutet, daß eine Grundversorgung mit weltanschaulich neutralen Einrichtungen vorhanden sein muß.⁵

5. Die Kirchensteuer begünstigt den Zentralismus der amtskirchlichen Hierarchie mit ihrem üppig ausgestatteten Personal- und Machtapparat. Sie nimmt daher indirekt von Staats wegen und also illegitim Einfluß auf die innerkirchlichen Strukturen.

6. Ärmere und "entschlacktere" Kirchen, die sich mehr auf ihre ureigenen Kräfte stützen müßten, könnten einen mindestens gleichwertigen Einfluß auf die Wertebildung in der Gesellschaft nehmen. Sie müßten mehr auf ihre - nun im Durchschnitt überzeugteren - Mitglieder Rücksicht nehmen als auf politische Instanzen.

7. Einer völlig kircheneigenen Beitragsverwaltung bliebe es unbenommen, für gerechte Beiträge und ihre gerechte Verteilung mit Regionalausgleich usw. zu sorgen und auch den Einfluß von Großspendern zu regulieren.

8. Ein kircheneigenes Beitragssystem würde auch aus folgendem Grund die kirchliche Glaubwürdigkeit erhöhen: Aus vielschichtigen Gründen, insbesondere auch des sozialen "Zwangs" (Rücksicht auf Familienangehörige, auf kleinere Arbeitgeber), zahlen selbst solche Bürger Kirchensteuer, die keinerlei Kirchenbindung mehr haben oder

gar als "unreligiös" zu bezeichnen sind. Dabei wird die Kirchensteuer weit überwiegend (ca. 65 -70 %) für Personal des innerkirchlichen Bereichs verwendet. Das Beharren auf der Kirchensteuer zielt also wesentlich auf Zahler, die mit der Kirche nichts im Sinn haben: Es handelt sich - trotz der Möglichkeit des "Kirchenaustritts" - um eine Sonderform der Unehrllichkeit, die übrigens in der Pastoralkonstitution des 2. Vatikanums (Art. 76) indirekt deutlich verurteilt wurde.

9. Die Kirchensteuer ist Relikt einer historisch älteren Rechtsschicht. Sie hatte einmal, unter völlig anderen Verhältnissen, ihre Rechtfertigung angesichts einer volkskirchlichen Struktur. Von einer Volkskirche kann selbst im Westen Deutschlands seit langem nicht mehr die Rede sein⁶, in den neuen Bundesländern nicht einmal als Restbestand.

10. Innerkirchlich wird die Kirchensteuer auch von katholischer Seite seit langem kritisiert: z.B. von H. Barion⁷: sie sei eine "neokonstantinische Verfremdung", die nach einem neuen Kierkegaard rufe; von O. v. Nell-Breuning⁸: "...in der freiheitlichen Landschaft unseres Verfassungs- und Staatskirchenrechts ist dieser Anachronismus ein erratischer Block". Eine ausführliche Broschüre des "Bensberger Kreises"⁹ befaßt sich u.a. mit den Problemen Geld als Machtfaktor in der Weltkirche, Bürokratisierung und Konzentration, Identitätsverlust, Arbeitgeberproblematik. Ergebnis einer anderen Lösung sei: geringere Einnahmen, aber keine

⁵ BVerfGE 22/188 = NJW 1967/ 1795; eindringlich H. Weber ZevKR 1991, 253/264.

⁶ vgl. E. Fischer, Volkskirche ade!, Berlin/Aschaffenburg⁴1993

⁷ DÖV 1966, 361/367.

⁸ DÖV 1970, 148/154.

⁹ Zu einigen Aspekten der Kirchenfinanzierung. Bonn³1992.

Verarmung; relative politische Unabhängigkeit, Stärkung der Basis, ökumenische Solidarität u.a). In dem 1990 gegründeten "Verein zur Umwidmung von Kirchensteuern e.V."¹⁰ haben verschiedene kirchliche Gruppierungen zusammengefunden.

Resultat: Rechtspolitisch ist die Kirchensteuer nicht mehr zu rechtfertigen. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Lehmann¹¹, hat schon 1974 in Anlehnung an E.-W. Böckenförde geschrieben: "Es gibt im Kern der politischen Ordnung keine Verbindung mehr zur Religion ... Die Religion wird zu einer Angelegenheit des Interesses einzelner Bürger. Sie ist kein Bestandteil der staatlichen Ordnung."

B. Verfassungsrechtliche Argumente gegen den Einzug kirchlicher Steuern durch den Staat

Bisher so gut wie unbekannt geblieben ist die Erkenntnis, daß auch bei grundsätzlicher Beibehaltung der Kirchensteuer als einer öffentlich-rechtlichen Zwangsabgabe aus Rechtsgründen erhebliche Änderungen erforderlich sind.

1. Die Regelung des GG als oberster Rechtsnorm lautet wie folgt:

"Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben." (Art. 140 GG in Verb. mit Art. 137 VI WRV)

¹⁰ 1. Vors.: Dr. Magdalene Bussmann, Sylviatr. 14, 45131 Essen.

¹¹ In H. Howes: Gesellschaft ohne Christentum Düsseldorf 1974, 124/131.

2. Das bedeutet folgendes: Da es sich um die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags einer außerstaatlichen Organisation in Form einer Steuer handelt (ein finanzverfassungsrechtlich einmaliger Fall), ist ein gewisses Maß an institutionellem Zusammenwirken von Staat und Religionsgemeinschaften begriffsnotwendig erforderlich. Formellrechtlich liegt nur dann eine Steuer vor, wenn der Staat auf Antrag des Steuergläubigers ("Kirche") Rückstände zwangsweise beitreibt. Um die Steuer rationell erheben zu können, hat der Steuergläubiger nach der o.gen. Bestimmung das Recht, die Steuerdaten der öffentlichen Hand mitgeteilt zu bekommen ("bürgerliche Steuerlisten"). Es sind *nur diese zwei Minimalvoraussetzungen, die die Verfassung garantiert*. Sie erfordern freilich den Erlaß von Landesgesetzen. Dabei könnte - unstreitig - der Landesgesetzgeber bestimmen, daß die Kirchensteuer nur von kirchlichen Stellen verwaltet werden soll¹². Hätte man sich damit begnügt, wären zahlreiche Rechtsprobleme nicht entstanden.

3. Zur Weimarer Zeit war die alte Ortskirchensteuer schrittweise in eine Diözesan- bzw. Landeskirchensteuer umgewandelt worden. Zentralisiert und vereinheitlicht wurde das System erst nach 1945. Erst jetzt auch verzichtete man nahezu allgemein auf kircheneigene Steuerbehörden und ging auf das praktische und höchst effektive System des Abzugs von der Lohnsteuer über, wobei der Arbeitgeber kostenlos auch die Kirchensteuer abzuführen hat. Die Aufgaben der früheren Kirchensteuerämter übertrug man auf

¹² vergl. BVerfGE 19, 206/217 = NJW 1966, 147; E 73, 308/399.

Wunsch der Kirchen landesgesetzlich auf die Finanzämter. Die Rechtspraxis hat, aufbauend auf den o.gen. Minimalerfordernissen, in der BRD ein komplexes System staatlicher Verwaltung mit zum Teil skurrilen Folgen geschaffen; zugunsten der Kirchen, versteht sich.

4. Völlig übersehen hat man dabei folgendes: Die Kirchensteuer, im 19. Jh. aus den historischen Notwendigkeiten der Trennung von Staat und Kirche im Zuge der allmählichen Ablösung der staatskirchlichen Rechtsformen ("Thron und Altar") entstanden, wurde 1919 in den Zusammenhang einer weitgehenden verfassungsrechtlichen Trennung von Staat und Kirche gestellt. Dieser Trennungsgrundsatz wird heute als striktes Verbot institutioneller Verflechtungen staatlicher und kirchlicher Organe verstanden, wobei jede Ausnahme einer speziellen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf. Trotzdem haben unter der Geltung des GG alle Kirchensteuergesetze ein Instrumentarium zumindest fakultativer sehr weitgehender Zusammenarbeit staatlicher und kirchlicher Organe geschaffen. Insbesondere die wichtige Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlagsteuer zur Lohn- und Einkommensteuer ist geradezu ein *Musterbeispiel einer staatskirchlichen Rechtsform* geworden.

5a) *Die Mißachtung der (theoretisch anerkannten) Grundprinzipien der weltanschaulichen Neutralität und der Trennung von Staat und Kirche* geht in Rechts- und Staatspraxis ganz allgemein trotz des aussagekräftigen Verfassungstextes sehr weit. Bei der Kirchensteuer fällt auf, daß die Zu-

lassung der Steuerverwaltung durch den Staat nahezu allgemein nicht problematisiert wurde. Auch das BVerfG hat in seiner ansonsten "liberalen" grundlegenden Entscheidung E 19, 206 (die Einführung "staatskirchlicher Rechtsnormen" sei durch das GG verwehrt) und in einer Reihe anderer einschlägiger Entscheidungen keinerlei Rechtsproblem erkannt. Offenbar war man so sehr von der Effizienz und eingefahrenen Selbstverständlichkeit des Lohnsteuerabzugsverfahrens beeindruckt, daß man ein Rechtsproblem nicht erkennen mochte. Daher durfte das praktische Verfahren auf gar keinen Fall indirekt verhindert werden. Dies zeigen die Behandlung der Verpflichtung des Arbeitgebers, für seine Arbeitnehmer die Kirchenlohnsteuer einzubehalten und abzuführen sowie die Behandlung des Problems des Religionsvermerks auf der Lohnsteuerkarte.

b) *Die Verpflichtung des Arbeitgebers zum (kostenlosen!) Einbehalt der Kirchenlohnsteuer* erschien dem Bundesverfassungsgericht¹³ - trotz damals kontroverser Debatte - so problemlos, daß es eine Verfassungsbeschwerde nicht einmal zur Entscheidung annahm. Die Begründung: Das Kirchenlohnsteuerverfahren sei verfassungsgemäß (eine vom Bundesverfassungsgericht und der herrschenden Meinung noch nie überprüfte begründungslose These). Die Arbeitgeber seien lediglich Beauftragte des Steuerfiskus. Der Arbeitgeber unterstütze dabei "im Rahmen seiner sozialstaatlich gebotenen Fürsorgepflicht zugleich seine Arbeitnehmer in der vereinfachten Erfüllung der ihnen obliegenden Kirchensteuerpflicht". Dabei

¹³ BVerfGE 44, 103 = NJW 1977, 1282.

werden die Mitgliedsbeiträge für Religionsgemeinschaften eingezogen, die frei darüber verfügen können. Eine Indienstrafe Privater für öffentliche Aufgaben mag zwar u.U. möglich sein, aber doch nicht, wenn bei ihrer Erfüllung ein wichtiges Verfassungsprinzip (institutielle Trennung von Staat und Religion) mißachtet wird und sogar ein andersgläubiger oder religionsloser Arbeitgeber gezwungen wird, für eine von ihm abgelehnte Glaubensgemeinschaft kostenlos tätig zu sein, um das mit einer Tätigkeit lediglich für den Staat zu "begründen".

c) Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs¹⁴ scheut nicht einmal davor zurück, die *Pauschalisierung der Lohnkirchensteuer* zusammen mit der Pauschalisierung der Lohnsteuer zuzulassen, wobei der Arbeitgeber im Einzelfall nachweisen muß, daß der jeweilige Arbeitnehmer keiner steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört, um einer unberechtigten Zahlung zu entgehen. Dabei kann der Arbeitgeber i.d.R. bei Teilzeitbeschäftigten, weil er auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte verzichten muß, den geforderten Nachweis nicht einmal führen. Die Aufteilung ist laut BFH nach einer Schätzung zwischen evangelischen und römisch-katholischen Steueranteilen vorzunehmen. Die Anteile der anderen berechtigten Religionsgemeinschaften fallen dabei unter den Tisch. Besonders pikant ist die Pauschalisierung der Kirchenlohnsteuer in den neuen Bundesländern, wo die Kirchenzugehörigkeit ja die Ausnahme ist.

d) Wie fadenscheinig die z.T. komplizierten

Bemühungen der Rechtsprechung sind, zeigt das *Problem des Vermerks der (fehlenden) Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte*. Art. 136 III 1 WRV (über Art. 140 GG Verfassungsbestandteil) sagt klipp und klar: "Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren." Zwar gilt eine Ausnahme für den Fall, daß von der Kenntnis Rechte oder Pflichten abhängen, doch muß dabei selbstverständlich Art. 4 GG beachtet sein! Das BVerfG hat das Problem ("in dubio pro ecclesia") 1978 so "gelöst": Das Kirchenlohnsteuerverfahren ist verfassungsgemäß. Es erfordert aus "Zweckmäßigkeitsgründen" einen Vermerk über die Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft. Aus diesem Grund ist eine Grundrechtsverletzung "noch nicht" anzunehmen. Die Einschränkung des schrankenlosen Fundamentalrechts der Glaubensfreiheit, dessen Teilspekt Art. 136 III 1 WRV ist, aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen, entgegen dem klaren Wortlaut der Verfassung: ein verfassungsrechtlicher Abgrund! (BVerfGE 49, 375 = NJW 1979, 209)

e) Ohne den Lohnsteuerkarten-Vermerk und die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Abführung der Kirchenlohnsteuer wäre allerdings in der Tat das wie geölt funktionierende System des Kirchenlohnsteuerverfahrens beendet. Die Kirchen müßten ein eigenes Erhebungsverfahren entwickeln. Allerdings gelingt es anderen Großorganisationen wie Gewerkschaften und Volksparteien mit Hilfe der EDV ebenfalls ganz gut, ihre Mitglieder zu verwalten, ohne daß sie darüber klagen. *Wie unnötig die Miß-*

¹⁴ BFHE 159,82 = BStBl II 1990, 993.

achtung der Verfassung ist, zeigt die Tatsache, daß evangelisch-lutherische und katholische Kirche in Bayern seit eh und je bis heute ganz freiwillig die Kircheneinkommensteuer durch Kirchensteuerämter verwalten. Eine Ersetzung des staatlichen Kirchenlohnsteuereinzugs durch eine kircheneigene Steuerverwaltung würde zahlreiche verfassungsrechtliche Ungereimtheiten, z.T. schwerwiegender Art, beseitigen.

C. Folgerungen

Aus allgemeinen rechtspolitischen Gründen sollte die Kirchensteuer abgeschafft und durch ein kircheneigenes Beitragssystem

These 3: Staatsleistungen

Nach der Verfassung sind die Staatsleistungen abzulösen (Art. 140 GG in Verb. mit Art. 138 Abs 1 WRV). Dieser Verfassungsauftrag ist endlich einzulösen. Aus dem ausdrücklichen Verfassungsauftrag ergibt sich, daß die Begründung neuer Staatsleistungen verfassungswidrig ist.

Begründung:

Staatsleistungen werden in Deutschland unter Berufung auf den fortgeltenden Art. 138 Abs. 1 der Reichsverfassung von 1919 an Kirchen, vor allem an die beiden großen Amtskirchen in allen neuen und nahezu allen alten Bundesländern (Ausnahme Hamburg und Bremen) in hohem Umfang gezahlt. Nach den Ansätzen in den Haushaltsplänen dürfte es sich 1994 um einen Betrag von 700 Millionen DM handeln, der etwa jeweils zur Hälfte der evangelischen und der katho-

ersetzt werden.. Aber schon das geltende Verfassungsrecht (GG) untersagt die staatliche *Einziehung* der Kirchensteuer (Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz). Schon Art und Ausmaß der damit verbundenen Rechtsprobleme sprechen dagegen. Selbst wenn man die staatliche Kirchensteuerverwaltung für zulässig halten wollte, so ist sie doch auf gar keinen Fall verfassungsrechtlich gefordert. Die Kirchensteuergesetze der Länder sollten daher entsprechend geändert werden. Das wäre selbst nach Auffassung des bislang äußerst kirchenfreundlichen BVerfG ohne jedes verfassungsrechtliches Risiko.

lischen Kirche zufließt. Für "Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung" sowie für "kirchenregimentliche Zwecke" wendet damit der Staat (d.h. die Bundesländer) den Religionsgemeinschaften allgemeine Steuergelder zu. Die Zahlungsverpflichtung ist in der Regel in Kirchenverträgen und Konkordaten festgeschrieben. Die Staatsleistungen werden in der Regel historisch gerechtfertigt, nämlich insbesondere unter Hinweis auf die Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts, wie sie im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 vorgeesehen war. Damals sei den Kirchen die materielle Basis für ihr seelsorgerisches Wirken entzogen worden.

Die deutschen Verfassungen (Reichsverfassung von 1919, Grundgesetz von 1949) verlangen zwingend die Ablösung der Staatsleistungen. Dieses Verfassungsgebot, eine selbstverständliche Konsequenz aus der

Trennung von Staat und Kirche, aus der Aufhebung der staatlichen Kirchenhoheit und aus der Bekenntnisneutralität des Staates, haben der Bund und die Länder bis heute mißachtet. Das Thema ist kirchlicherseits zunehmend tabuisiert worden. Es wird so getan, als bestehe die Ablösung der Staatsleistungen eben darin, daß sie weitergezahlt werden. Diese Staatsleistungen steigen in weiten Bereichen Jahr für Jahr im gleichen Maße wie die Beamtengehälter.

Die historische Begründung der Staatsleistungen mit der Säkularisation durch den Reichsdeputationshauptschluß ist hinfällig geworden dadurch, daß heute die materielle Basis für das Wirken der Kirchen durch die Einführung der Kirchensteuer seit 1919 gesichert ist. Dem lag der zutreffende Gedanke zugrunde, daß nicht der Staat und damit alle Bürgerinnen und Bürger, sondern allein die den jeweiligen Kirchen Angehörigen für die finanzielle Ausstattung ihrer Religionsgemeinschaft die Verantwortung tragen. Es gibt keine Rechtfertigung dafür, die Steuergelder kirchenfremder Personen für Dotationen an die Kirchen zu verwenden.

Desgleichen gibt es auch keine sachliche Rechtfertigung für die sogenannten *negativen Staatsleistungen*, d.h. für die vielfältigen Abgabenbefreiungen der Kirchen (Gerichts- und Verwaltungsgebühren, Grundbesitzabgaben, Steuern), deren Ausfall die Gesamtheit der Steuerpflichtigen tragen muß

und deren Umfang bisher niemand auch nur annähernd hat feststellen können. Schließlich gibt es auch keine Rechtfertigung dafür, daß die Gesamtheit der Steuerbürgerinnen und -bürger den auf fünf bis sieben Milliarden DM jährlich geschätzten Ausfall an Einkommens- und Lohnsteuer trägt, der dadurch entsteht, daß die gezahlte Kirchensteuer als Sonderausgabe bei der Berechnung der Steuerschuld abgezogen werden kann.

Die historische Begründung für die Staatsleistungen wirkt, nahezu zweihundert Jahre nach der Säkularisation, anachronistisch. Kriege und Vertreibungen haben gerade in den letzten zweihundert Jahren hunderttausenden von Menschen und vielen Institutionen wiederholt die Existenzgrundlage geraubt, ohne daß der Staat in vergleichbarer Fürsorge den Betroffenen mit "Staatsleistungen" auf Dauer zur Seite gestanden hätte. Die Kirchen, die wegen ihres noch immer umfangreichen Grundbesitzes ohnehin zu den reichsten Institutionen in Deutschland gehören, bedürfen der Staatsleistungen am allerwenigsten. Jedenfalls aber dürften die seit 1919 von den Ländern an die Kirchen geleisteten Zahlungen eine mehr als ausreichende Kompensation für die zu Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgte Enteignung darstellen. Daher kann heute auch für die Zahlung einer einmaligen "Ablösesumme", wenn sie denn kirchlicherseits gefordert würde, keine Veranlassung bestehen.

These 4: Subventionen
Kulturell und soziale Aktivitäten der Kirchen und der sonstigen weltanschaulichen

Gemeinschaften sind nach den gleichen Grundsätzen zu fördern wie die aller anderen Gruppierungen. Insbesondere

sind die religiös-weltanschaulichen Gemeinschaften - unabhängig von ihrer Rechtsform formal gleich zu fördern, so daß eine Privilegierung der Großkirchen ausscheidet.

Veranstaltungen missionarischen Charakters sind nicht förderungsfähig. Örtliche religiös-weltanschaulich geprägte Monopole sind unzulässig und nach und nach abzubauen.

Begründung:

1. Grundeinteilung und Grundprobleme

Unmittelbare und mittelbare Subventionen werden aus staatlichen Steuergeldern oder durch Einnahmeverzichte finanziert. Sie sollen gemeinnützigen und kulturellen Zwecken zugute kommen. Es geht um die Förderung mittelbar staatlicher Aufgaben. Es gibt gesetzliche Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen. Sie werden bislang erbracht für Einrichtungen und Veranstaltungen, die auch der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, aber auch für rein innerreligiöse Zwecke. Soweit eine Förderung überhaupt zulässig ist, besteht das Grundproblem in der Beachtung des Gleichheitssatzes. Er wird bisher in großem Umfang mißachtet. Mindestens in gleicher Weise bedeutsam ist die Schaffung von Monopolen. Ein Problem ist ferner die Erzeugung von Abhängigkeiten.

2. Unzulässigkeit der Subventionierung rein innerkirchlicher Aktivitäten

a) Das anerkannte Verfassungsprinzip der Nicht-Identifikation, ein wesentlicher Teilaspekt des Neutralitätsgrundsatzes, untersagt dem Staat jede auch nur teilweise Identifi-

kation mit einer der konkurrierenden Ideologien. Gesetzgeber und Verwaltung dürfen sich in einem pluralistischen Staat nicht einseitig partikulare Interessen und Wertvorstellungen zu eigen machen. Das ist heute auch in der Rechtsprechung anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht¹⁵ spricht z.B. von "Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen" und von einem Menschenbild des Grundgesetzes, das von der "freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt" ist; darin bestehe die religiös-weltanschauliche Neutralität. Das Bundesverfassungsgericht¹⁶ untersagt in der öffentlichen Schule die "gezielte Beeinflussung ... im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung". Schon im Jahr 1960 hat das Bundesverfassungsgericht¹⁷ den Grundsatz aufgestellt: "Der weltanschaulich neutrale Staat ... darf ... den Glauben oder Unglauben seiner Bürger nicht bewerten".

b) Das bedeutet für die sozialen und kulturellen Einrichtungen: Die öffentliche Hand darf keinesfalls rein innerkirchliche Einrichtungen und Aktivitäten unterstützen, mit denen unmittelbar religiöse Zwecke gefördert werden, wie das bisher freilich zum Teil sehr massiv geschieht. Konkret: Keine Zuschüsse, direkte (für Priesterseminare, Kirchentage, Papstbesuche usw.) oder indirekte (z.B. kostenlose Überlassung von Gebäuden usw.). Unzulässig ist daher auch die Anschaffung und Anbringung von Kreuzen in Schulen, Gerichten und selbst

¹⁵ BVerfGE 41,29/58 = NJW 1976/947.

¹⁶ NVwZ 1990,54.

¹⁷ BVerfGE 12,1/4 = NJW 1961,211.

Verwaltungsbehörden. Auch die Finanzierung staatlicher theologischer Fakultäten in ihrer bisherigen Form ist unzulässig. Entsprechendes gilt für die ohnehin verfassungswidrige staatliche Militärseelsorge.¹⁸

c) Sehr problematisch ist daher auch die Subventionierung des Baus von Pfarrheimen, zumindest die spezifisch religiöse Ausstattung von Räumen für die Religionsausübung durch die öffentliche Hand (Kapellen in Krankenhäusern), von kirchlichen Denkmälern und dergleichen. Das macht schon das Erfordernis u.U. diffiziler Unterscheidungen deutlich. Fraglich erscheint auch, ob es Sache des Staates ist, kirchliche Entwicklungshilfe massiv zu fördern, da diese immer auch missionarische Aspekte enthält.

3. Subventionierung "offener" Einrichtungen, die gleichzeitig kirchlichen und staatsbürgerlich-kulturellen Zwecken dienen.

a) Soweit diese Einrichtungen der Allgemeinheit zugänglich sind, ist auch ihre Subventionierung zumindest nicht unproblematisch. Wenn auch Religionsförderung im engeren Sinn keine Staatsaufgabe und somit unzulässig ist, so ist es dem Staat nicht generell verwehrt, religiös-weltanschauliche Tatsachen zur Kenntnis und zum Anlaß für eine Förderung zu nehmen. Das betrifft aber nur allgemein zugängliche kirchliche usw. Einrichtungen im Hinblick auf ihre weltliche Bedeutung. Sie sind ggf. neutral, d.h. ohne

sie dabei (positiv oder negativ) zu bewerten, zu fördern: nicht weil, sondern obwohl sie eine religiös-weltanschauliche Orientierung aufweisen. Der Staat darf nur bei Einhaltung formal gleicher Kriterien fördern (s. unter 4.); er muß es aber keineswegs. Der religiös-weltanschaulich neutrale Kulturstaat ("die öffentliche Hand") kann, ja soll Einrichtungen wie Akademien, Bürgerhäuser, Kongresse zu allgemeinen und auch zu religiös-weltanschaulichen Fragen selbst organisieren (z.B. in Form von Volkshochschulen, Tagungsstätten von Bezirken usw.) und den verschiedenen Richtungen zur Verfügung stellen. Er kann aber auch *zusätzlich* religiös-weltanschauliche Träger - formal gleich - bei ihrer Eigeninitiative unterstützen. Konkret: Kirchliche Akademien darf der weltanschaulich neutrale Staat nur dann fördern, wenn er auch für Tagungen und Tagungsstätten von Humanisten, Zeugen Jehovas, Islamische Vereinigungen eine Förderung nach gleichen Kriterien garantiert. Das ist bisher keineswegs der Fall. Aber selbst bei öffentlich geförderten Akademien mit breitem Spektrum ist es rechtspolitisch bedenklich, wenn vielfach doch zumindest mittelbar religiöse Belange der meist kirchlichen Träger stark im Vordergrund stehen. Wer sorgt dafür, daß der öffentlichen Förderung ein angemessener Einfluß auf die Struktur und das Spektrum der Veranstaltungen insgesamt entspricht? Bei einem "Atheistenkongreß" mit weltanschaulich und politisch allgemein interessierenden Themen in Fulda 1991 hat sich niemand darum gesorgt, ob er in vergleichbarer Weise wie ein Kirchentag gefördert wird; vielmehr wurde geprüft, ob es zulässig war, daß die Veranstaltung zu den

¹⁸ Ausführl. zu den 2 letzten Punkten: Markus Kleine, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten im Verhältnis von Staat und Kirche unter dem Grundgesetz. Ein Beitrag zur juristischen Methodik im Staatskirchenrecht, Baden-Baden 1993.

allgemein geltenden Bedingungen in den Räumen einer Hochschule überhaupt stattfinden durfte. Damit ist schon angedeutet, welche Fülle an Problemen der Versuch einer formalen Gleichbehandlung aufwirft, zumal bei den unterschiedlichen religiös-weltanschaulichen Bedingungen in den einzelnen Bundesländern und in den Gemeinden, der schwierigen Vergleichbarkeit der Veranstaltungen und Einrichtungen, der unterschiedlichen sozialen Bedeutung und Qualität.

b) Es ist zu erwarten, daß wie schon bisher weitgehend Willkür herrschen wird und kirchliche Träger und Veranstalter auch künftig kraß bevorzugt werden. Es bedürfte daher wohl *landesrechtlicher Vorschriften*, um vergleichbare Fallgruppen und allgemeine Förderungskriterien festzulegen, deren Vorliegen konkret überprüft werden könnte (vgl. hierzu eindrucksvoll Alberts¹⁹ speziell zum Problem der Subventionierung von Vereinen, die vor für sozialschädlich gehaltenen religiösen Bewegungen warnen sollen.)

4. Die Forderung nach formal gleicher Behandlung.

Wenn der Staat nicht werten will, so muß er der Förderung formal gleiche Prinzipien zugrunde legen. Das ergibt sich klar aus der Normenkette, die das Prinzip der religiös-weltanschaulichen Neutralität konstituiert²⁰. Insbesondere gilt: Der besondere Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 GG untersagt ausdrücklich rechtliche Unterscheidungen,

indem er einen gegenständlich unbeschränkten Anwendungsbereich mit einem abschließenden Katalog ausgeschlossener Merkmale verbindet. U.a. darf niemand "wegen ... seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden". Gleichwohl gibt es zahlreiche Versuche, die Stringenz dieses Unterscheidungsverbots auszuhöhlen. Art. 3 Abs. 3 GG untersagt nur die direkt bezweckte Ungleichbehandlung in religiös-weltanschaulichen Fragen, nicht aber Differenzierungen, die nur Folgeerscheinung einer anders intendierten Regelung seien. Deswegen hat das Bundesverfassungsgericht 1987 sogar eine deutliche prozentuale Besserstellung kirchlicher Träger bei der Subventionierung von Privatschulen mit erkennbar fadenscheiniger Detailbegründung gerechtfertigt²¹. Es hat die Fehlinterpretation aber jetzt berichtigt: In seinem Urteil zum Nachtarbeitsverbot für Frauen²² hat es speziell mit Bezug auf die soeben zitierte Entscheidung bezüglich Art. 3 Abs. 3 GG formuliert: "Das Geschlecht darf grundsätzlich - ebenso wie die anderen in Absatz 3 genannten Merkmale - nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden. Das gilt auch dann, wenn eine Regelung nicht auf eine nach Art. 3 Abs. 3 GG verbotene Ungleichbehandlung angelegt ist, sondern in erster Linie andere Ziele verfolgt (Klarstellung von BVerfG 75, 40 [70])". Damit ist der Subventionswillkür im weltanschaulichen Bereich verfassungsrechtlich im Grundsatz der Boden entzogen. Ob damit auch endgültig entschieden ist, daß die

¹⁹ ZRP 1993, 432.

²⁰ Art. 4 Abs. 1 Satz 3 Abs. 3, 33 Abs. 3 GG sowie Art. 136 Abs. 1, 4 und 137 I WRV i.V.m. Art. 140 GG.: So BVerfG: BVerfGE 19,206/ 216 = NJW 1966,147.

²¹ BVerfGE 75,40/77 =NJW 1987,2359.

²² BVerfGE 85,191/206 =NJW 1992,964.

Rechtsform religiös-weltanschaulicher Vereinigungen (privatrechtlich oder im speziellen Sinn des Art. 137 Abs. 5 WRV als Körperschaft des öffentlichen Rechts) für die Förderung belanglos ist, mag dahinstehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat nämlich 1990 die Auffassung vertreten, der Staat dürfe bei der "positiven Religionspflege" die Religionsgesellschaften aus sachlichen Gründen unterschiedlich behandeln. Es hat dabei abgestellt auf die äußere Größe und Verbreitung einer Religionsgesellschaft, den Grad ihrer öffentlichen Wirksamkeit, ihre kultur- und sozialpolitische Stellung in der Gesellschaft und den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das verstößt aber nach der jetzigen Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes, wie gesagt, gegen den Sinn des Art. 3 Abs. 3 GG²³. Die freie Wahl der Rechtsform (s. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV) kann den Religionsgemeinschaften doch schon wegen des Selbstbestimmungsrechts (Art. 137 Abs. 3 WRV) nicht indirekt über die Subventionierungspraxis wieder genommen werden. Auch geht es nicht an, gerade die kleineren Gemeinschaften gegenüber den Großkirchen zu benachteiligen. Ansonsten ist man auch auf Minderheitenschutz bedacht.

Eine streng formale Gleichbehandlung ist daher zwingend. Das bedeutet freilich, daß die tatsächliche Größe und damit Finanzkraft der Religionsgesellschaften und ihr Wille zur Initiative in der Praxis zu entsprechend erheblich unterschiedlichen Auswirkungen führen muß; dazu ausführlich M.

Heckel²⁴, der den Gesichtspunkt der Verschiedenheit gerade infolge formaler Rechtsgleichheit herausarbeitet. Dadurch sind insbesondere die Großkirchen ohnehin stark im Vorteil. Umso mehr muß darauf gedrängt werden, daß wenigstens formale Rechtsgleichheit auch in der Praxis beachtet wird.

5. Verfassungswidrigkeit der staatlichen Förderung religiös-weltanschaulicher Monopole.

Ein Einbruch in der Geschichte der sozialen Einrichtungen war die 1961 zugunsten der freien Träger - und damit im wesentlichen der Großkirchen - ohne sachlichen Grund erfolgte Einführung des sog. Subsidiaritätsprinzips als allgemeinem Prinzip (bei freilich richtigem Grundgedanken) eine Leerformel, wie Roman Herzog²⁵ eindrucksvoll nachgewiesen hat. Die gesetzliche Prinzipumkehr wurde von vielen Städten und Gemeinden bekämpft. Es begann, was J. Neumann²⁶ gut belegt und nur wenig übertrieben so benennt: "Die Kirchen haben das öffentliche Wohlfahrtswesen buchstäblich mit öffentlichen Mitteln aufgekauft." Denn in fast allen sozialpolitisch bedeutsamen Bereichen stellen die freien Träger, d.h. hauptsächlich die Kirchen, über die Hälfte der Kapazitäten und des Personals (samt Gebäuden!) mit den bekannten und zum Teil verheerenden arbeitsrechtlichen Besonderheiten. Unbemerkt blieb, daß das Bundesverfassungsgericht 1967 in seinem bekannten Sozialhilfeurteil gerade das ausdrücklich untersagte, da nur so das gesetzliche "Subsidiaritätsprinzip" verfas-

²⁴ Gleichheit und Privilegien, Tübingen 1993.

²⁵ Der Staat, 1963 S. 399 - 423.

²⁶ Sammelband Tabu Staat Kirche, Berlin/Aschaffenburg 1992 S. 55/69.

²³ So Auch M. Sachs ZRP 1994, 133/ 135 ff; ders. ausführlich in: Handbuch des Staatsrechts V (1992) § 126.

sungsrechtlich zu halten war. Das Bundesverfassungsgericht²⁷ läßt, auf den Punkt gebracht, freie Träger nur dann bevorzugt zu, wenn wegen Art. 4 GG eine ausreichende Grundversorgung mit weltanschaulich neutralen Einrichtungen gegeben ist. "Souverän" hat sich die Praxis darüber hinweggesetzt, was bei Kindergärten und Altenheimen besonders bedenklich ist. Die verfassungswidrige Monopolbildung in vielen örtlichen Bereichen muß endlich abgebaut werden. Aber trotz wachsender innerkirchlicher Kritik am stark ausgeuferten kirchlichen Sozialwesen mit seinem wachsenden Widerspruch zwischen Schein und Sein (z.B. H. Weber²⁸ ; Müller-Volbeh²⁹ ; J. Isensee³⁰ spricht angesichts des "dinosaurierhaften" Wachstums der Caritas von "Legitimationsschrumpfungen") hat man selbst in den östlichen Bundesländern vielfach kirchliche Einrichtungen auch gegen Konkurrenz durchgedrückt. "Der Gerechtigkeit Frucht wird Friede sein", heißt es bei Jes. 32, 17. Unsere politische und faktische Rechtsordnung aber ist in religiös-weltanschaulicher Hinsicht eine große Ungerechtigkeit. Die Konflikte beginnen sich wieder zu mehren. Deshalb ist Abhilfe aus Rechtsgründen und Gründen sozialpolitischer Gerechtigkeit dringend geboten.³¹

²⁷ BVerfGE 22/100/201 = NJW 1967,1795.

²⁸ ZevKR 1991,253/273.

²⁹ ZRP 1991, 345/348.

³⁰ in: Essener Gespräche 25 (1991), 104/127.

³¹ Zur Religionsförderung allgemein siehe: G. Czermak, Staat und Weltanschauung (1993), 309-335.

Kapitel 3

Kirche und Bildung

These 5: Theologische Fakultäten

Den Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften steht es frei, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in eigenen Bildungseinrichtungen aus- und fortzubilden.

Die traditionellen theologischen Fakultäten haben wegen ihrer Kirchen- und Glaubensbindung, die der Freiheit der Wissenschaft entgegensteht, an den Universitäten keinen legitimen Platz. Sie sind deshalb in religionswissenschaftliche Fakultäten umzugestalten.

Das kirchliche Mitspracherecht bei der Besetzung der Hochschullehrerstellen stellt einen Eingriff die Autonomie der Wissenschaft dar.

Konkordatslehrstühle sind verfassungswidrig und deshalb aufzuheben.

Begründung:

1. In einer freien Gesellschaft kann jede Gruppierung den für sie geeigneten Nachwuchs auf eigenen Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen nach ihren Vorstellungen ausbilden. Mit Ausnahme des deutschsprachigen Raumes bildet die katholische Kirche weltweit nach eigenen Vorschriften ihre Geistlichen und sonstigen Mitarbeiter tatsächlich auf eigenen, dem Bischof - oder einem Ordensoberen - unterstellten Seminarien aus. Auch in Deutschland sollten die Kirchen ermuntert werden, den Nach-

wuchs für ihre Mitarbeiter in eigenen Einrichtungen auszubilden. Dort kann dies ohne Einflußnahme Außenstehender geschehen.

2. Keine Institution oder Organisation in unserer Gesellschaft verfügt über eigene, ihrer Kontrolle unterworfenen aber gänzlich vom Staat getragene Fakultäten. Selbst der Staat hat die Fakultäten, die seine Beamten ausbilden, nicht seiner direkten Kontrolle unterworfen: allein bei den Prüfungen ist er durch seine Repräsentanten dabei. Auf die Zusammensetzung des Lehrkörpers und die Akzentsetzungen in Forschung und Lehre nimmt er keinen - direkten - Einfluß. Er achtet - zumindest formal - die grundgesetzlich (Art. 5 III GG) verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre auch dort, wo seine Interessen unmittelbar tangiert sind.

Alleiniger Maßstab für die Berufung in akademische Positionen sind in allen - außer den theologischen - Fächern einzig die wissenschaftliche und fachdidaktische Qualifikation sowie die Treue zur Verfassung.

Allein in der Theologie gelten "Glaubensgehorsam" und die Bereitschaft zur Unterwerfung unter das Lehramt oder die Schrift als entscheidende Kriterien. Nicht Wissenschaftlichkeit sondern Kirchlichkeit gilt als Maßstab. Damit erfüllt die Theologie nicht die allgemein anerkannten Prinzipien wissenschaftl. Arbeitens.

Nun soll wahrlich niemand auf die Grundsätze rationaler Wissenschaftlichkeit verpflichtet werden. Jede und jeder kann anderen Maximen folgen. Aber das nicht im Rahmen der - staatlich finanzierten - Wissenschaft und nicht auf Kosten vieler an diesen Fragen gänzlich uninteressierter Steuerzahler.

Außerdem kommt in den Theologischen Fakultäten bei der Berufung von Lehrkräften *außerwissenschaftlichen Faktoren eine wesentliche Rolle* zu, nämlich formale Rechtgläubigkeit, Art der Lebensführung (Zölibat/Scheidung) und - zumal in der katholischen Kirche - auch das Geschlecht und der kirchliche Status (Ordination). Die Römische Kongregation für die Glaubenslehre hat im Mai 1990 ein bemerkenswertes Dokument veröffentlicht "Über die kirchliche Berufung des Theologen". Danach sind **sämtliche** Theologen zum "Glaubensgehorsam" gegenüber allen - und keineswegs nur gegenüber den sog. unfehlbaren - Setzungen des Lehramtes verpflichtet.

Eine Berufung auf Religions- oder Gewissensfreiheit oder gar auf die Freiheit von Forschung und Lehre steht dem Theologen nicht zu (n. 37).

Diese Instructio ist für die katholischen Theologen im Gewissen verbindlich! Darum erfüllt die (katholische) Theologie nicht die theoretischen Mindestvoraussetzungen der Wissenschaftlichkeit: sie ist lediglich Sprachrohr einer Ideologie.

Für die evangelisch-theologischen Fakultäten gilt im Prinzip das Gleiche: Sie scheinen zwar "liberaler", "aufgeschlossener" und wissenschaftlichen Maximen gegenüber "offener", doch zutiefst sind auch

sie von den nämlichen Grundsätzen bestimmt: Schrift und Bekenntnisschriften sind zusammen mit der theologischen Tradition die leitenden Prinzipien - und keineswegs kritische Infragestellung. Wenn Promotionen von Andersgläubigen oder Berufungen von eigenwilligen Wissenschaftlern nicht möglich sind, zeugt das gegen den wissenschaftlichen Charakter auch evangelischer theologischer Fakultäten.

3. Dank der Existenz theologischer Fakultäten spielt die deutsche Religionswissenschaft im internationalen Vergleich - trotz einzelner herausragender Forscherpersönlichkeiten - eine eher marginale Rolle. An den theologischen Fakultäten wird bis heute eine kirchlich-apologetisch ausgerichtete "Religionswissenschaft" betrieben und unabhängige Forschung behindert. Würden die theologischen Fakultäten in wirklich wissenschaftlich arbeitende religionswissenschaftliche Fakultäten umgewandelt, könnte die deutsche Religionswissenschaft den Anschluß an den internationalen wissenschaftlichen Standard des Fachs gewinnen. Dies vor allem auch dann, wenn ihr die für die Theologien zu Verfügung stehenden Ressourcen - mehr als 500 Mill. DM p.a. - zur Verfügung stehen würden.

Bevor solches jedoch möglich ist, sind die einschlägigen Bestimmungen der Konkordate und Kirchenverträge zu kündigen. Sie behindern die diesbezügliche freie Forschung in Deutschland.

4. Die durch das Grundgesetz nicht garantierten Theologischen Fakultäten sind Einrichtungen, die eindeutig dem Gebot der

staatlichen Nichteinmischung in religiöse Belange widersprechen.

Sie sind in zwei Bundesländern durch die Landesverfassungen und in anderen durch Konkordate bzw. Kirchenverträge als Institutionen für die wissenschaftlichen Ausbildung der *Geistlichen* vorgesehen (BadK IX; BayK 4; PreußK 12); analog dazu können sie allenfalls eine gewisse Berechtigung im Hinblick auf den - ebenfalls dem Trennungsgebot widersprechenden - staatlichen veranstalteten konfessionellen Religionsunterricht eine gewisse Berechtigung für sich geltend machen.

5. Das Argument, der Kulturauftrag des Staates *verpflichtet* diesen, für die Ausbildung der Religionsdiener und Religionslehrer zu sorgen (M. Heckel), entbehrt jeder sachlichen Grundlage: Angesichts der Tatsache, daß Protestanten und Katholiken jeweils nur noch knapp ein Drittel der Bevölkerung ausmachen, müßten vergleichbare *wissenschaftliche* Ausbildungsstätten auch für andere christliche und nichtchristliche Weltanschauungsgruppen, deren Anhängerzahlen immer stärker zunehmen, eingerichtet werden. Es kann jedoch nicht Aufgabe des Staates sein Ausbildungsstätten für die funktionäre religiös-weltanschaulicher Gruppen zu unterhalten. Dies vor allem dann nicht, wenn er dort die Wahrung grundgesetzlich verbürgter Grundrechte nicht sicherstellen kann.

6. Die sog. **Konkordatslehrstühle**, also jene Professuren für Philosophie, Gesellschaftswissenschaften und Pädagogik außerhalb der Theologischen Fakultäten, deren Inhaber nur mit kirchlichem Placet berufen werden können, sind ein Attentat auf die Wissen-

schaftsfreiheit! Sie stellen nicht nur einen schweren und durch nichts zu rechtfertigen den Eingriff in die Autonomie der Wissenschaften dar, sondern privilegieren die Kirchen vor allen anderen gesellschaftlichen und politischen Gruppen in unerträglicher Weise.

Literatur (* *vertritt den kirchlichen Standpunkt*):

Albert, Hans, Das Elend der Theologie. Hambg. 1979;
Buggle, Franz, Denn sie wissen nicht, was sie glauben: oder warum man redlicher Weise nicht mehr Christ sein kann, Reinbek 1992, bes. 296 ff.;

Czermak, Gerhard, Staat und Weltanschauung. Auswahlbibliographie, Berlin - Aschaffenburg 1993;

***Hollerbach**, Alexander, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche, in: Essener Gespräche (16), Münster 1982, 69-99;

Kahl, Joachim, Das Elend des Christentums, Reinbek 1993, 120-148;

Kleine, Markus, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten (s. Anm. 19, Seite 29);

Müller, Friedrich, Jenseits der Verfassung. Konkordatslehrstühle am Maßstab des Grundgesetzes, in: Demokratie und Recht, 1976, 175-179;

Müller, Iris, Die Misere kathol. Theologinnen in den deutschen Universitäten, Weinheim 1987;

Neumann, Johannes und **Neumann**, Ursula, Theologie als Glaubensgehorsam. Anmerkungen zu einem bemerkenswerten Dokument der römischen Kongregation für die Glaubenslehre, 1990 (Schriften der Humanistischen Union);

***Schmitz**, Heribert, Katholisch-Theologische Fakultäten im Spannungsfeld kirchlichen und staatlichen Hochschulrechts, in: Archiv f. kath. Kirchenr. 154, 1985, 435-451;

***ders.**, Kirchliche Hochschulen nach der Apostol. Konstitution Sapientia Christiana von 1979, in: Archiv f. kath. Kirchenr. 150, 1981, 45-90; 477-527;

***ders.**, Kirchliches Recht für staatliche Katholisch-Theologische Fakultäten, in: Theol. Quartzschr. 167, 1987, 25-40;

Thils, Gustave und **Schneider**, Theodor, Glaubensbekenntnis und Treueid. Klarstellungen zu den "neuen" römischen Formeln für kirchliche Amtsträger, Mainz 1990;

These 6: Religionsunterricht

Es ist nicht Aufgabe des religionsneutralen Staates, in einem von ihm verantworteten Unterricht religiöse oder weltanschauliche Unterweisung zu betreiben. Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ist abzuschaffen (ggf. durch einen "kircheneigenen" Religionsunterricht zu ersetzen).

Ein Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften ist am religiösen Bekenntnis ausgerichtet. Da zu ihm niemand gezwungen werden kann, ist auch der Zwang zu einem Ersatz unzulässig.

Wenn der Staat einen Ethik-, Religionskunde-, Lebenskunde- oder Philosophieunterricht einrichtet, muß er ihn ausnahmslos allen SchülerInnen anbieten. Inhaltlich werden hierbei freilich zahlreiche Zweifelsfragen auftreten.

Begründung:

1. Die Grundentscheidung unserer Verfassung, als Ergebnis nicht nur jahrhundertelanger blutiger Auseinandersetzungen um Glaubensfragen, sondern auch der nicht zuletzt religiös verursachten Tragödie des Holocaust, ist die Gewährung der vollen "Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses" (Art. 4 Abs. 1 GG). Sie gebietet dem Staat, sich in religiös-weltanschaulichen Fragen ohne jede Ausnahme absoluter Neutralität zu befleißigen. Sie läßt nur eine einzige - freilich für das Gesamtsystem verhängnisvolle Ausnahme zu - den **konfessionellen Religionsunterricht** als

"ordentliches Lehrfach" (Art. 7 Abs. 3 GG). An dieser einen Stelle durchbricht die Verfassung - aus zeitgeschichtlich erklärbaren Gründen³² - den Grundsatz der Trennung zwischen dem staatlich-politischen Rechtsraum einerseits und dem individuellen, religiös-weltanschaulich offenen Bereich der gesellschaftlichen Ausdrucksformen andererseits³³. Der Verfassungsgesetzgeber übernahm damit ein "Fossil alter Zeiten der Nähe von Staat und Kirche" in einen von ganz anderem Geist geprägten Verfassungskontext.

Der Religionsunterricht als "ordentliches Lehrfach" an öffentlichen Schulen, als staatlicher Unterricht, durchbricht "zwei wichtige, kennzeichnende Verfassungsgrundsätze: die staatliche Bekenntnisneutralität und die Dichotomie des Erziehungsrechts." Denn das Grundgesetz kennt nur zwei Erziehungsträger: die Eltern und den Staat³⁴.

Da es Aufgabe des Religionsunterrichtes ist, den jeweiligen Bekenntnisinhalt als zu glaubende Wahrheit zu vermitteln, kann solches grundsätzlich nicht im Rahmen einer staatlichen Veranstaltung geschehen, da seine Institutionen - auch nicht in Dienstbarkeit der Kirchen - keine Wahrheitsaussagen machen *können*. Allen Beschönigungen zum Trotz erklärt der Staat mit diesem *staatlichen* Unterricht "ein ureigenes Anliegen der Kirchen zu einem staatlichen", woraus Keim folgert, dieses Lehrfach sei "eins der letzten Stücke,

³²³³ vgl. J. Neumann 1991, 78

³³ G. Czermak 1993,300ff.

³⁴ L. Renck 1994,30.

welches von der Verbindung von Staat und Kirche seit den Tagen Konstantins übriggeblieben" sei³⁵. E.-W. Böckenförde³⁶ stellt zu Recht fest: "Die Religion bzw. eine bestimmte Religion als solche hat keinen normativen Status im und für den Staat".

2. Schaut man genau hin, dann sagt Art. 7 Abs. 2 GG schlicht: "Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen." Zu entscheiden, ob die Kinder am Religionsunterricht teilnehmen oder nicht, ist also "natürliches Recht der Eltern" gemäß Art. 6 Abs. 2 GG! Weder der Staat noch eine Religionsgesellschaft können ihnen diese Entscheidung abnehmen. Allein den Eltern steht es zu, eine Religionsgesellschaft ihres Vertrauens mit der Erteilung des Religionsunterrichts an ihr Kind zu betrauen. Die automatische Vereinnahmung der Eltern samt ihrer Kinder durch den Staat zugunsten des großkirchlichen Religionsunterrichts widerspricht eindeutig der Verfassung. Die systemwidrige Bestimmung des Religionsunterrichts als "ordentliches Lehrfach" kann dieses grundlegende Elternrecht deshalb nicht einschränken, weil es die zwingende Folge des Art. 4 GG ist.

Aus diesem Grund ist Erwin Fischer³⁷ zuzustimmen, wenn er aufgrund einer sehr sorgsam und differenzierenden Analyse unter Berufung auf Böckenförde die Verfassungsmäßigkeit des Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen in Frage stellt. Zugleich macht er deutlich, daß eine solche Feststellung³⁸ we-

der Ausdruck von Kirchenfeindlichkeit ist, noch eine totale Absage an den Religionsunterricht darstellt. Dies deshalb, weil Art. 6 Abs. 2 GG, die Pflege und Erziehung der Kinder als das "natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht" erklärt. Darum haben die **Eltern** - bis zur Religionsmündigkeit ihrer Kinder - "über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen" (Art. 7 Abs. 2 GG). Diese Gewährleistung, verbunden mit dem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG, gibt den *Eltern* - das nicht vom Staat einschränkbare - Recht, die ihnen genehme Religionsgesellschaft damit zu betrauen, ihre Kinder religiös zu unterweisen. Diese Regelung "besitzt auf der Ebene des Verfassungsrechts insoweit abschließenden Charakter". Die öffentliche Schule hat somit - im Rahmen des Möglichen - lediglich dem Elternwillen entsprechend zu handeln.

Darum laufen auch jene Vorschläge ins Leere, die für die Angehörigen bestimmter religiöser Gruppen, etwa des Islam, einen "staatlich" organisierten Unterricht einführen wollen³⁹. Wenn die islamischen Eltern andere Lehrer mit dem Koranunterricht beauftragen als der Staat es gerne hätte, müßte er ihnen trotzdem den Unterricht bezahlen⁴⁰

3. Das freilich wirft in der Praxis vielfältige Schwierigkeiten auf, denn dieses Recht steht grundsätzlich **allen** Eltern - also auch unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer "Kirche" - zu! Zu Recht weist Christoph Link darauf hin, daß auch Weltanschauungsgemeinschaften grundsätzlich als Ver-

³⁵ W. Kein 1969, 153, Anm. 76.

³⁶ E.W. Böckenförde 1991, 139 f.

³⁷ E. Fischer 1993, 123.

³⁸ E.W. Böckenförde 1980, 97.

³⁹ vgl. unter Ziff. 5.

⁴⁰ Vorentscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin VG 27 A 126/94.

anstalter solchen Unterrichts in Betracht kommen. Dies ergebe sich nicht zuletzt aus der "Gleichstellungsklausel des Art. 140 GG in Verb. mit Art. 137 Abs. 7 WRV".

4. Da der Staat die Ausbildung der christlichen Religionslehrer finanziert, ist er auch gemäß dem Grundsatz der Parität verpflichtet, für die angemessene Ausbildung der Lehrer anderer Weltanschauungsgemeinschaften aufzukommen. Der Hinweis, daß der Staat damit überfordert wäre, kann nur ein Argument gegen die staatliche Finanzierung und Durchführung der Ausbildung der Religionslehrer und des Religions- bzw. Weltanschauungsunterrichts in staatlicher Regie als "ordentliches Lehrfach" sein. Er kann jedoch keinesfalls den verfassungsrechtlich höherrangigen Paritätsgrundsatz außer Kraft setzen. Dies gilt in gleicher Weise auch für den "Ethikunterricht". Wenn der Staat - verfassungswidrig - einen solchen Unterricht als Zwangs-Ersatz, Auffang- oder Alternativfach einführt, muß er wenigstens für die wissenschaftlich angemessene, für unser staatliches Schulwesen übliche Ausbildung der Lehrkräfte sorgen.

5. Ein Blick auf die in Deutschland größte nichtchristliche Religionsgemeinschaft, den **Islam**, zeigt allerdings, worauf sich der Staat einläßt, wenn er religiöse Unterweisung in seinen Kompetenzbereich eingliedert, wie es neuestens gefordert wird⁴¹. Der Islam ist - wie das Christentum auch - nicht nur als religiöse, sondern auch als politische Erscheinung zu werten, die sich derzeit (aus politisch-gesellschaftlichen

Gründen) im Konflikt mit (fast) allen grundlegenden Normen unserer Verfassungskultur befindet. Die Freiheitsrechte werden ebenso wie die Grundsätze der Gleichberechtigung der Geschlechter sowohl theoretisch gelehnt als auch tatsächlich verletzt. Es wäre unerträglich, wenn im Rahmen eines staatlich gebotenen "ordentlichen" Unterrichts wesentliche Grundrechte nicht nur verneint, sondern als gottlos diffamiert und etwa die individuelle Würde der Frau oder das Recht der Religionsfreiheit in Abrede gestellt und die Demokratie als politischer Wert gelehnt würden.

6. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß beispielsweise auch die katholische Kirche bis zum heutigen Tag nicht wenige Grundsätze lehrt, die mit denen einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft unvereinbar sind: So kann sich nach ihrer Lehre kein Theologe auf die Menschenrechte berufen (Kongregation für die Glaubenslehre vom 24. 5. 90). In ihrem Binnenraum gelten weder die rechtliche Gleichberechtigung der Geschlechter (cc. 230, 274, 1024 des geltenden kirchlichen Gesetzbuches von 1983; Katechismus der Katholischen Kirche 1993, n.1577) noch die individuellen Freiheitsrechte oder gar das Recht freier Meinungsäußerung. So betont die genannte Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre: "Man kann sich nicht auf die Menschenrechte berufen, um sich dem Lehramt zu widersetzen" (n.36) und: "Diesbezüglich von Verletzung der Menschenrechte zu reden, ist fehl am Platze, denn man verkennt dabei die genaue Hierarchie dieser Rechte." (n.37) - Das bedeutet: Innerkirchliche Normen haben unstreitig

⁴¹ Süddeutsche Zeitung vom 3. 8. 1994.

Vorrang vor staatlicher Verfassungsnorm! Alle diese, von unserer Verfassung geschützten Rechtsgüter gelten dort nicht. Im Gegenteil: Die Kirche allein beansprucht, *für alle* Menschen verbindliche ethische Regeln aufzustellen, an die auch der weltliche Gesetzgeber gebunden sei (so z.B. die Erklärung der Glaubenskongregation zu sexualethischen Fragen von 1976; ebenso das Apostolische Schreiben "Familiaris consortio" von 1981). Folglich werden die für einen demokratischen Rechtsstaat wesentlichen Rechtsgüter auch in einem dogmatisch korrekten katholischen Religionsunterricht verneint werden (müssen)! - Kann der Staat wirklich - auf Kosten aller BürgerInnen - einen solchen Unterricht als "ordentliches Unterrichtsfach" etablieren? Diese Frage stellt sich deshalb besonders dringlich, weil das "Grundgesetz ein eigenständiges und ursprüngliches Erziehungsrecht der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften nicht kennt"⁴², sondern nur ein "natürliches" Recht der Eltern. Dieses aber reklamiert die katholische Kirche - nicht anders als der Islam - allein für sich. Für die evangelische Kirche gilt im Prinzip das Gleiche, auch wenn bei ihnen aufgrund ihrer dogmatischen und rituellen Heterogenität die biblisch begründete Unnachgiebigkeit stellenweise kaschiert wird.

An diesem - durchaus realen - Beispiel wird deutlich, worauf sich der Staat einläßt, wenn er in seiner Verantwortung Religions- oder Weltanschauungslehren verkünden läßt!

7. Dazu kommt ein neues Phänomen: Immer mehr Menschen treten aus den etablierten Religionsgemeinschaften aus oder lassen die

Bindung an die institutionellen Kirchen ruhen, ohne irgendwo einzutreten. Insofern haben sie keine sie vertretende "Weltanschauungsgemeinschaft" und wollen sie meist auch nicht haben. Das "natürliche" Recht dieser Eltern aber wird kraft staatlichen Gesetzes insofern mißachtet, als sie bis zur förmlichen Erklärung entweder ihres Austritts aus der Religionsgemeinschaft oder der Abmeldung aus dem Religionsunterricht verpflichtet sind, ihre Kinder daran teilnehmen zu lassen.

Das alte Modell einer harmonischen Gemeinsamkeit und Vergleichbarkeit von Staat und Kirche existiert zwar schon lange nicht mehr, doch tritt sie heute unübersehbar zu Tage. Damit ist auch die alte, oft vorsätzlich übersehene Frage nach der Vereinbarkeit des staatlich organisierten und angeordneten Religionsunterrichtes mit der Verfassung, nicht mehr länger hinauszuschieben.

8. Beunruhigt über den angeblichen allgemeinen "Wertverlust" und um die Abmeldungen aus dem Religionsunterricht zu bremsen, haben die meisten Bundesländer einen staatlich verordneten Ethikunterricht - gewissermaßen als "Strafe" für Religionsunterrichtsverweigerer eingeführt. Er ist ein künstlich konstruiertes "Ersatzfach" für solche Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Der Ethikunterricht soll gewissermaßen das "ersetzen", was "eigentlich" Aufgabe des Religionsunterrichtes wäre, nämlich die SchülerInnen zu gehorsamen, willigen, pünktlichen und zuverlässigen Untertanen zu erziehen.

Der Umgang einer ganzen Anzahl deutscher Länder, angeführt von Bayern, mit den Rechten jener, die sich anmaßen, keiner Kir-

⁴² E.W. Böckenförde 1980, 97.

che an zugehören, ist ein schlimmer Beleg für die Feststellung von Gerhard Czermak⁴³, "*der Wille zum Verfassungsbruch*" sei groß, "*wenn es gilt, den Kirchen Vorteile zuzuschancen*". Damit jedoch wird dieses Unterrichtsfach "Ethik" zur Karikatur jeglicher ethischen Denk- und Handlungsweise! Es wird zum fatalen Ausdruck unsittlicher Manipulation und repressiver Erziehung.

9. Die Ordnung des Grundgesetzes ist eine Ordnung, die auf *politischen* Wertentscheidungen gründet. Die Konkretisierung dieser in rechtlichen Formulierungen ausgedrückten Ordnung obliegt jedoch den Bürgerinnen und Bürgern und ihren gesellschaftlichen Zusammenschlüssen. Artikel 4 GG bezeichnet "die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses" als "*unverletzlich*". Diese Freiheit steht nicht unter einem sog. Gesetzesvorbehalt. Das bedeutet: Der Gesetzgeber hat kein Recht, die Ausübung und Wahrnehmung dieser Rechte ohne wirklich triftige Gründe zu begrenzen oder bedingende Voraussetzungen aufzustellen. Daher kann die Nichtwahrnehmung eines religiös-weltanschaulich bedingten Sonderrechtes, wie sie die Teilnahme am Religionsunterricht darstellt, niemals die kraft Gesetzes verfügte Folge haben, daß sie zur Teilnahme an einem staatlich verordneten Ethikunterricht - als Ersatz für den Religionsunterricht - verpflichtet⁴⁴. Das verbietet auch Art. 3 (3) GG⁴⁵.

10. Eine solche staatliche Norm stellt eine *gravierende Verletzung* der religiösen und

⁴³ G. Czermak 1993, 291.

⁴⁴ E. Fischer 1993, 127 ff.

⁴⁵ In dieser Frage eingehend: G. Czermak, in: *Praktische Theologie* 1994, 231/236 ff.

weltanschaulichen Bekenntnisfreiheit dar:

Der Staat wertet die Teilnahme am Religionsunterricht - die als solche einen *religiösen* Bekenntnisakt darstellt - als Erfüllung einer staatsbürgerlichen "Pflicht" mit der Folge, daß jene, die diese Teilnahme an dieser *religiösen* Handlung verweigern, einer *staatlich* angeordneten Maßnahme unterliegen, nämlich ersatz- und strafweise einen Ethikunterricht besuchen zu müssen. Damit verstößt der Staat gegen die grundgesetzlich garantierte Bekenntnisfreiheit, die beinhaltet, daß die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Handlungen für den staatlichen Bereich folgenlos bleiben muß!

In dem Maße also, wie politische, ethnische und weltanschauliche Pluralität in den gegenwärtigen Rechts- und Verfassungsstaaten - insbesondere in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft - wirklich wird, ist staatlich angeordneter, aus Steuermitteln finanzierter Religionsunterricht - zumal als "ordentliches Lehrfach" - nicht nur anachronistisch sondern auch ein unübersehbarer Verstoß gegen das Verfassungsgebot der Trennung von Staat und Religion. Die Vielfalt der religiösen und weltanschaulichen Vorstellungen läßt anderes heute gar nicht mehr zu!

Der Religionsunterricht - ebenso wie seine staatlich angeordneten Ersatzformen - kann nicht mehr "ordentliches Lehrfach" sein! Er ist als solcher abzuschaffen und in die Entscheidung der Eltern zurückzugeben!

Sie allein haben gemäß Art. 7 Abs. 2 GG über die Teilnahme ihres Kindes an einem religiösen oder weltanschaulichen Unterricht zu entscheiden.

Literatur:

- Baeger**, Edgar, Religion/Ethik/Lebenskunde an öffentlichen Schulen? in: Tabu Staat Kirche, Berlin - Aschaffenburg 1992, 82-89;
- Böckenförde**, Ernst-Wolfgang, Elternrecht - Recht des Kindes - Recht des Staates, in: Essener Gespräche (14), 1980, 54 ff.;
- ders.**, Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Frankfurt 1991;
- Czermak**, Gerhard, Staat und Weltanschauung. Eine Auswahlbiographie. Mit einer Abhandlung zu Entwicklung und Gegenwartslage des sog. Staatskirchenrechts, Berlin - Aschaffenburg 1993, 160-168;
- ders.**, in: Praktische Theologie 1994, 231-244
- Fischer**, Erwin, Volkskirche ade! Trennung von Staat und Kirche, Berlin - Aschaffenburg 1993; ²
- Keim**, Wolfg., Schule und Religion, Hambg. 1969;
- Kleine**, Markus, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten (s. Anm. 19 Seite 29)
- Link**, Christoph, Religionsunterricht, in: Handb. des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Hg. E. Friesenhahn und U. Scheuner, 2.Bd., Berlin 1975, 503-546;
- Mahrenholz**, Gottfried, Die Kirchen in der Gesellschaft der Bundesrepublik, Hannover ²1972;
- Müller**, Friedrich/**Pieroth**, Bodo, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach. Eine Fallstudie zu den Verfassungsfragen seiner Versetzungserheblichkeit, Berlin 1974;
- Neumann**, Johannes, Zur Legitimation der Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland, in: Albertz, Jörg (Hg.), Gesellschaft und Religion, Berlin 1991, 77-118;
- ders.**, "Ethikunterricht" mit dem Grundgesetz unvereinbar! Zur verfassungsrechtlich-politischen Problematik des sog. Ethikunterrichts, in: Unitarische Blätter 45, 1994, 7278;
- Neumann**, Johannes/**Neumann**, Ursula, Theologie als Glaubensgehorsam. Anmerkungen zu einem bemerkenswertem Dokument der römischen Kongregation für die Glaubenslehre, in: MIZ Heft 3/4, 1990, 2128; Heft 1, 1991, 3438; und: Schriften der HUMANISTISCHEN UNION, München 1990;
- Renck**, Ludwig, Rechtsfragen des Religionsunterrichts im bekenntnisneutralen Staat, in: Die öffentl. Verwaltg. Heft 1, 1994, 2732;
- ders.**, Verfassungsprobleme des Ethikunterrichts, in: Bayer. Verwaltungsblätter 1992, 519522;
- Rupp**, Hans Heinrich, Gemeinschaftsschule auf christlicher Grundlage, in: Anstöße. Berichte aus der Arbeit der evangelischen Akademie Hofgeismar, Heft 1/2, 1969, 910;
- Walf**, Knut, Der Staat im Dienste der Religion, in: Albertz, Jörg (Hg.), Gesellschaft und Religion, Berlin 1991, 61-75.

Kirche und Arbeitsrecht

These 7: Arbeitsrecht

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kirchlichen Einrichtungen hat das allgemeine Arbeits- und Sozialrecht zu gelten mit seinem ohnehin wirksamen Toleranzschutz.

Begründung:

I

Kirchen als Großkonzern

Mit weit über 600.000 Beschäftigten allein in der alten Bundesrepublik sind die beiden großen Kirchen die zweitgrößten Arbeitgeber nach dem Staat. Die meisten kirchlichen Arbeitnehmer sind dabei jedoch nicht in der Seelsorge tätig, sondern in der innerkirchlichen Verwaltungsbürokratie und vor allem in den zahlreichen kirchlichen Hilfsorganisationen. Auch für sie gelten die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, des Tarifrechts und des Personalvertretungsgesetzes nicht. Im Vergleich zu ihren Kolleginnen und Kollegen im nichtkirchlichen Bereich sind sie daher weitgehend entrechtet. Unter Hinweis auf Artikel 140 des Grundgesetzes in Verb. mit Art. 137 Abs. 3 WRV werden alle kirchlichen Einrichtungen aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes herausgenommen, auch wenn sie keinen spezifischen innerkirchlichen Bezug haben. Der größere Teil der kirchlichen Beschäftigten arbeitet nämlich keineswegs im "hoheitlichen" Bereich

der Verwaltung oder der Seelsorge, sondern in karitativen Einrichtungen.

Aus der überkommenen kirchlichen Autonomie ist mit Hilfe der besonders kirchenfreundlichen Rechtsprechung und des Desinteresses der politisch Verantwortlichen eine durch nichts mehr zu rechtfertigende kirchliche Souveränität geworden. Die Kirchen können sich - gestützt insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - die Grenzen zum staatlichen Bereich selbst ziehen. Im Streitfall hat nach einer Entscheidung des BVerfG das Arbeitsgericht die vorgegebenen kirchlichen Maßstäbe für die Bewertung vertraglicher Loyalitätspflichten zugrunde zu legen und im Zweifel sogar entsprechende Auskünfte bei den kirchlichen Stellen einzuholen, damit dann der Sachverhalt unter die kirchlichen Normen subsumiert werden kann⁴⁶.

Diese Rechtsprechung zur Auslegung des Artikels 140 GG in Verb. mit Art. 137 Abs. 3 WRV in bezug auf die Wahrnehmung von Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechten im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG ist zu kritisieren. Es nimmt bei der Auslegung des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts weitgehende Einschränkungen der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kauf. Das

⁴⁶ (BVerfG, NZA 1986, Beilage 1, Seite 31)

Gericht stellt überwiegend auf das Glaubens- und Kirchenverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft ab. Diese Auslegung ist mit dem geltenden Staatskirchenrecht nicht in Einklang zu bringen. Art.137 Abs. 3 WRV gewährt den Religionsgemeinschaften die Autonomie zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nur innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze. Die Religionsgesellschaften können sich somit nicht auf die Verfassung berufen, wenn sie ganze Rechtsgebiete, wie beispielsweise das Kündigungsschutzrecht, deren Regelung aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten beim Staat liegt, eigenen Normen unterwerfen und die Regeln des staatlichen Arbeits- und Sozialrechts beiseiteschieben. Der hohe Rang des Schutzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern läuft durch die einseitige Betonung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen faktisch leer.

II. Zumutungen an die MitarbeiterInnen

Die Anforderungen an kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind streng und unnachlässig. Alle arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und ihren Beschäftigten müssen dem religiösen Charakter des selbstdefinierten kirchlichen Auftrags entsprechen. Auch die Arbeitnehmer müssen bereit sein, "an der Verwirklichung eines Stückes Auftrag der Kirche im Geist der katholischen Kirche und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche" mitzuwirken. Diese Grundhaltung verlangen die katholischen Bischöfe von ihren Untergebenen in einer Erklärung zum kirchlichen Dienst vom 24.09. 1993. Die Träger katholischer

Einrichtungen haben demzufolge dafür zu sorgen, daß nur "geeignete" Personen beschäftigt werden, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtungen zu pflegen und zu fördern. Kirchliche Einrichtungen dürfen pastorale, katechetische und in der Regel erzieherische Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört. Von den so verpflichteten Mitarbeitern wird verlangt, daß sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. Insbesondere im pastoralen, katechetischen und erzieherischen Dienst sowie bei Mitarbeitern, die aufgrund der *Missio canonica* tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre erforderlich.

Die nicht-katholischen christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Kirche sind verpflichtet, "die Wahrheit des Evangeliums zu achten" und dazu beizutragen, ihre Aufgaben im Sinne der Kirche zu erledigen.

Von allem - auch nichtchristlichen - Mitarbeitern wird verbindlich erwartet, daß sie "kirchenfeindliches Verhalten" zu unterlassen haben. Der lange Arm des Klerus reicht auch in das Privatleben. Die Betroffenen dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und in ihrem dienstlichen Verhalten "die Glaubwürdigkeit der Kirchen und der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nicht gefährden".

Die wahre Bedeutung der o.gen. extensiven Auslegung des GG zugunsten der Amtskirchen wird erst deutlich bei der Betrachtung

zahlloser skandalöser Einzelfälle: z.B. Entlassung einer langjährigen Kindergärtnerin dann, wenn sie das seit langem bekannte Verhältnis mit einem geschiedenen Lebensgefährten nach Geburt eines gemeinsamen Kindes legalisiert. Die amtskirchliche "Moral" steht häufig im Widerspruch zu allgemein in der Gesellschaft - und von Kirchenangehörigen - akzeptierten ethischen Prinzipien.

Fazit: Wenn sich Kirchen des allgemeinen Arbeitsmarktes bedienen (wozu sie nicht gezwungen sind), so müssen sie sich auch an die dabei allgemein geltenden Rechtsregeln halten. Ihren speziellen Bedürfnissen wird durch die Regeln des Schutzes von "Tendenzbetrieben" ausreichend Rechnung getragen.

III. Kirchen und Gewerkschaften

Die beiden großen Kirchen, insbesondere die katholische, haben sich schon immer mit der Selbstorganisation der Arbeiter schwer getan. Bis heute lehnen es beispielsweise die katholischen Bischöfe ab, mit den Gewerkschaften über Tarifverträge zu verhandeln. "Tarifverträge kirchlicher Einrichtungen mit verschiedenen Gewerkschaften sind mit der Einheit des kirchlichen Dienstes unvereinbar." Streiks werden als unvereinbar mit den Anforderungen des kirchlichen Dienstes abgelehnt. Es gibt zwar Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts. "Dabei bleibt die Hirtenaufgabe des Bischofs unberührt, die umfassende Verantwortung für alle ihm anvertrauten Gläubigen wahrzunehmen."

Seit langem fordert, wenngleich eher mit begrenztem Engagement und noch geringerem

Erfolg, die Gewerkschaft ÖTV von den Kirchen mehr Mitbestimmung. Sie kritisiert, so im Bereich der evangelischen Kirche, die mangelnden Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretungen in personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten. Ein besonderer Kritikpunkt ist das Fehlen der Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht oder beim Arbeitsgericht zu klagen, was bei anderen Tendenzbetrieben selbstverständlich ist. Im Bereich der evangelischen Kirche wird der Einfluß der Gewerkschaften auch durch den schwachen Organisationsgrad geschwächt. Lediglich etwa 40.000 kirchliche Mitarbeiter gehören einer Gewerkschaft an.

IV. Haltung der HUMANISTISCHEN UNION

Aufgabe der HUMANISTISCHEN UNION kann es in diesem Zusammenhang nicht sein, sich um die Fragen im Zusammenhang mit dem Zölibat zu befassen. Wer sich als Priester ausbilden läßt, tut dies mit dem Risiko, seinen Beruf nur ausüben zu können, wenn er ehelos bleibt. Dieser Zustand ist selbstverständlich ein gesellschaftlicher Skandal. Es ist jedoch eine Angelegenheit der innerkirchlichen Auseinandersetzung, diese Verhältnisse zu reformieren oder sie so zu belassen, wie sie sind. Der Staat sollte und kann sich hier nicht als Schiedsrichter betätigen.

Im Rechtsstaat ist es aber Sache des Staates, Autonomiegrenzen festzulegen. Gegenwärtig vernachlässigt der Staat aber seine verfassungsmäßigen Schutzpflichten gegenüber den kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die seinem Handeln vom Grundgesetz vorgegeben sind. Es kann nicht länger hingenommen werden, daß z.B. Kin-

dergärtnerinnen, die in zweiter Ehe einen neuen Partner heiraten, entlassen werden. Es ist ebenso unvertretbar, daß Ärzten ohne weiteres gekündigt werden kann, weil sie in Fragen des Schwangerschaftsabbruchs eine andere Auffassung vertreten als die Amtskirche.

Die Kirchen haben sich mit Hilfe eines verfassungswidrigen, falsch verstandenen Subsidiaritätsprinzips eine Reihe von - an sich öffentlichen bzw. staatlichen - Aufgaben angeeignet. In vielen Bereichen können beispielsweise Kindergärtnerinnen überhaupt keine anderen Arbeitgeber finden als die Kirchen. Diese halten große Teile des karitativen und erzieherischen Bereichs. Sie müssen daher den Grundrechtsschutz in vollem Umfang respektieren und gegen sich gelten lassen, wie er auch gegenüber staatlichen Einrichtungen gelten würde. Ein monopolbegründendes Subsidiaritätsprinzip darf nicht länger auch noch mit der arbeitsrechtlichen Schlechterstellung kirchlicher Bediensteter kombiniert sein.

Kirche in öffentlichen Einrichtungen

These 8: Militärseelsorge

Eine besondere Militärseelsorge in staatlicher Trägerschaft verstößt gegen das Grundgesetz.

Begründung:

I. Rechtsgrundlagen für die beiden Großkirchen

1. Allgemeines:

Die Militärseelsorge wird offiziell mit Artikel 4 des Grundgesetzes begründet. In § 36 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 wird den Soldaten der Anspruch auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung zugesichert.

Der durch Artikel 140 GG in das Grundgesetz inkorporierte Artikel 141 WRV lautet: "Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist."

2. Katholische Kirche:

Die katholische Militärseelsorge war schon in Artikel 27 des Konkordates zwischen dem Deutschen Reich und dem "Heiligen Stuhl" vom 20. Juli 1933 vertraglich geregelt worden. Nach herrschender Meinung gilt dieses mit Adolf Hitler geschlossene Abkommen bis heute weiter. In Artikel 27 heißt es:

"Der deutschen Reichswehr wird für die zu ihr gehörenden katholischen Offiziere, Be-

amten und Mannschaften sowie deren Familien eine exempte Seelsorge zugestanden. Die Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Militärbischof. Seine kirchliche Ernennung erfolgt durch den Heiligen Stuhl, nachdem letzterer sich mit der Reichsregierung in Verbindung gesetzt hat, um im Einvernehmen mit ihr eine geeignete Persönlichkeit zu bestimmen.

Die kirchliche Ernennung der Militärfarrer und sonstigen Militärggeistlichen erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Reichsbehörde durch den Armeebischof. Letzterer kann nur solche Geistliche ernennen, die von ihrem zuständigen Diözesanbischof die Erlaubnis zum Eintritt in die Militärseelsorge und ein entsprechendes Eignungszeugnis erhalten haben. Die Militärggeistlichen haben für die ihnen zugewiesenen Truppen und Heeresangehörigen Pfarrechte.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Katholischen Heeresseelsorge erfolgen durch ein Apostolisches Breve. Die Regelung der beamtenrechtlichen Verhältnisse erfolgt durch die Reichsregierung."

An dieser Regelung hat sich trotz einiger Modifikationen im Grundsatz bis heute nichts geändert. Mit dem Einigungsvertrag gelten nach herrschender Auffassung seit dem 3. 10. 1990 das Reichskonkordat als völkerrechtlicher Vertrag und das Soldatengesetz sowie die daraus folgenden weiteren Regelungen für die Katholische Militärseelsorge auch in den neuen Bun-

desländern, für die Bundeswehr im Bereich des Bundeswehrkommandos Ost.

3. Evangelische Kirchen:

Die Grundlage der evangelischen Militärseelsorge ist der "Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge" vom 22. Februar 1957 in Verbindung mit dem Gesetz über die Militärseelsorge vom 26. Juli 1957.

Artikel 2 dieses Gesetzes bestimmt außerdem, daß die beamtenrechtlichen Regelungen des Militärseelsorgevertrages auf die katholischen Militärgeistlichen sinngemäß anzuwenden sind. Im Jahre 1965 erfolgte ein Notenwechsel zwischen der Bundesregierung und dem Vatikan. Dort wurde vereinbart, daß die in Artikel 27 Absatz 4 des Reichskonkordates vorgesehene Regelung der beamtenrechtlichen Stellung der Militärseelsorger durch Artikel 2 des Militärseelsorgegesetzes erfolgt. Die rechtlichen Voraussetzungen für die beiden großen Kirchen sind weitgehend vereinheitlicht.

In Artikel 2 des Militärseelsorgevertrages (MSV) heißt es: "Die Militärseelsorge als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche ausgeübt. Der Staat sorgt für den organisatorischen Aufbau der Militärseelsorge und trägt ihre Kosten." Von Bedeutung ist, daß die Militärseelsorge in der Regel von Geistlichen ausgeübt wird, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich beauftragt sind (Militärgeistliche). Die innige Verbindung von Staat und Kirche wird durch die Formulierung in Artikel 4

MSV Rechnung getragen: "Aufgabe des Militärgeistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge. In diesem Dienst ist der Militärgeistliche im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig. Als kirchlicher Amtsträger bleibt er im Bekenntnis und Lehre an seine Gliedkirche gebunden."

Für die kirchliche Leitung der Militärseelsorge ist der Militärbischof zuständig, der gleichzeitig ein Kirchenamt innehaben soll.

II Kritik

4. Die Problematik:

In beiden großen Kirchen ist der Aufbau der Militärseelsorge dem der Hierarchie der Bundeswehr weitgehend angepaßt. Entgegen der vom Verteidigungsministerium, dem Bundeswehrverband und insbesondere der katholischen Militärgeistlichkeit immer wieder beteuerten Unabhängigkeit ist die Militärseelsorge weitgehend in die bestehende Militärhierarchie integriert. Gerade in der evangelischen Kirche fehlt aufgrund dieser Sonderstellung die ansonsten prägende synodale Verantwortung und Kontrolle.

Problematisch ist der inhaltliche Gleichklang zwischen Staat, Bundeswehrführung und Kirchen bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts der Soldaten und deren Betreuung. Die großzügig gewährten Arbeitsmöglichkeiten lohnen die Militärgeistlichen mit der Loyalität gegenüber der offiziellen Politik. Gerade während der sog. "Nachrüstungsdebatte", aber auch bei der Diskussion über die Ausweitung des Bundeswehrauftrags haben die Militärgeistlichen einen wichtigen Beitrag geleistet, die öffentlichen kontroversen Diskussionen weitgehend aus der Bundeswehr herauszuhalten.

Verfassungsrechtlich ist die Militärseelsorge in verschiedener Hinsicht bedenklich. Die Verbeamtung des kirchlichen Auftrags verstößt gegen das Gebot der institutionellen Trennung von Staat und Kirchen (Art. 137 Abs. 1 WRV). Eine engere Verfilzung beider Bereiche läßt sich kaum vorstellen. In eindeutig verfassungswidriger Weise werden die Großkirchen durch den sog. Lebenskundlichen Unterricht privilegiert.

5. Stand der Diskussion:

In den evangelischen Kirchen wird gegenwärtig außerordentlich intensiv über die Kündigung des Militärseelsorgevertrages diskutiert. Vor allem aus den evangelischen Kirchen der neuen Länder war der Widerstand gegen die Übernahme des Militärseelsorgevertrages so heftig, daß sich eine Synode der EKD in Halle im Juli 1994 mehrheitlich für eine Kündigung des MSV in seiner gegenwärtigen Form aussprach. Der Rat der EKD wurde beauftragt, mit der Bundesregierung über eine Neuregelung zu verhandeln.

In der Katholischen Kirche gibt es ebenfalls an der Basis Diskussionen, Papst und Bischöfe lassen jedoch nicht erkennen, daß sie den Weg der evangelischen Kirchen zu gehen bereit sind. Diese starre Haltung hängt mit der insgesamt totalitären Struktur der katholischen Kirche zusammen, die im Gegensatz zur EKD keinerlei wirksame parlamentarische oder andere Formen der Kontrolle des Klerus durch die Laien kennt. Angesichts dieser erstarrten Struktur muß sie sich daher die Haltung des Vatikans und der Bischöfe insgesamt zurechnen lassen. Äußerungen des Militärbischofs Dyba lassen jedenfalls keinerlei Reformbereitschaft er-

kennen. Auf absehbare Zeit ist daher von seiten dieser Kirche keine Initiative zur Trennung vom Staat im Bereich der Seelsorge in der Bundeswehr zu erwarten. Im Gegenteil: Es ist damit zu rechnen, daß durch die vom Bundesverfassungsgericht eröffnete Internationalisierung der Einsatzmöglichkeiten von Bundeswehrsoldaten die Stellung der amtskirchlichen Militärseelsorge und ihre Verbindung zu den staatlichen Stellen weiter gestärkt wird.

6. Haltung der HUMANISTISCHEN UNION:

Die HUMANISTISCHE UNION erkennt die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Soldaten ohne jede Einschränkung an. Es kann jedoch nicht die Sache des weltanschaulich neutralen Staates sein, den Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften organisatorische oder finanzielle Vorgaben zu machen, wie sie die innerkirchliche Aufgabe der Seelsorge bzw. Betreuung des Militärpersonals sicherstellen. Es ist selbstverständlich, daß den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Militärgelände Räume und eine gewisse organisatorische Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

Der jetzige Zustand ist jedoch unhaltbar und verfassungswidrig. Die Verbeamtung des kirchlichen Personals im Bereich der Militärseelsorge ist zu beenden. Es ist die Aufgabe der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften selbst, Personal einzustellen und im Militärbereich einzusetzen, ohne sich dabei in die Militärhierarchie eingliedern zu lassen. Es muß auch den Gemeinschaften überlassen bleiben, ob es nicht sinnvoller ist, die Soldaten von der Gemeinde des jeweiligen Standorts betreuen zu

lassen.

These 9: Medien

Kirchen dürfen in den öffentlich-rechtlichen Medien nicht gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen bevorzugt werden.

Begründung:

Artikel in Verträgen zwischen einem Bundesland und den christlichen Großkirchen, die den Kirchen "in öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angemessene Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und der Seelsorge sowie für sonstige Sendungen" und den Anspruch auf "angemessene Sendezeiten" und "angemessene Vertretung ihrer Interessen" in Aufsichtsgremien zusichern, sind verfassungswidrig. Denn keine Gruppe darf aufgrund ihrer Weltanschauung privilegiert werden. Diese Privilegierung ist umso absurder, als die christlichen Kirchen in fast jedem Dorf vertreten und an einer Verbreitung ihrer Lehren daher in keiner Weise gehindert sind. Würden vergleichbare andere gesellschaftlichen Gruppen (Gewerkschaften, Verbände, Parteien), die mit Fug und Recht entsprechende Ansprüche erheben könnten, Sendezeiten, Redaktionen und Interessenvertretung eigens zugesichert, wäre dieses möglicherweise das Ende eines unabhängigen, öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sofern geltend gemacht wird, das Gebiet von Religion und Weltanschauung erfordere eine Sonderbehandlung, so ist darauf hinzuweisen, daß dann zunächst einmal ein immenser Nachholbedarf an "angemessener Sendezeit" und "Interessenvertretung" im öffentlich-rechtlichen Rundfunk für den kon-

fessionsfreien Teil der Bevölkerung besteht, der in den neuen Bundesländern gegenüber dem christlichen Bevölkerungsteil eindeutig in der Mehrheit ist. Auch bundesweit stellen die Konfessionsfreien ca. 25% der Bevölkerung (bei steigender Tendenz), deren Interesse an einer "angemessenen Vertretung" im öffentlich-rechtlichen Rundfunk bislang kaum berücksichtigt wurde. Würden die Sendezeiten und die entsprechenden Finanzmittel entsprechend dem Anteil der jeweiligen Religion oder Weltanschauung in der Bevölkerung zugewiesen (und jeder andere Ansatz ist unrechtmäßig!), dann würden in den neuen Bundesländern mindestens 70% der hierfür verfügbaren Sendezeiten und entsprechend viele Mandate in Aufsichtsgremien den Verbänden konfessionsfreier Bundesbürger zuzuerkennen sein. Jedenfalls ist es unredlich, in der Praxis sehr weitgehend die großkirchlichen Interessen zu berücksichtigen und die anderen Gruppierungen ganzer geistiger Strömungen zu vernachlässigen (z.B. die humanistische Aufklärung). Der große Bevölkerungsteil frei denkender Menschen läßt sich trotz oft gleicher Interessen nur schwer organisieren. Das ist kein Grund, den theoretisch anerkannten Fundamentalsatz (s. Rechtsprechung des BVerfG und die Rundfunkgesetze) zu ignorieren, daß der Rundfunk "nicht der Repräsentation organisierter Interessen oder Meinungen, sondern der Sicherung der Meinungsvielfalt" dienen muß (s. BVerfG, NJW 1991, 899, Leitsatz 5a).

These 10: Sakrale Symbole

Auf sakrale Symbole ist im Bereich aller öffentlichen Institutionen zu verzichten.

Begründung:

Ein Staat, der eine Heimstatt für alle Staatsbürger sein soll, wie es das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil gefordert hat, darf unter keinen Umständen dokumentieren, daß er religiös-weltanschaulich nicht neutral ist.

Daß der Staat Bundesrepublik Deutschland in vielen Bundesländern aber öffentliche Einrichtungen - Schulen, Gerichtssäle, Rathäuser - mit sakralen Symbolen der christlichen Religion ausstattet, ist ein Affront gegenüber allen Staatsbürgern, die diesen Konfessionen nicht angehören. Diesem nichtchristlichen Teil der Bevölkerung wird unübersehbar vor Augen geführt, daß das organisierte Christentum die öffentliche Schule, die staatliche Gerichtsbarkeit und sogar Teile der öffentlichen Verwaltung für sich vereinnahmt: inhaltlich oder zumindest formal offen wird damit demonstriert, daß die staatliche Schule weltanschaulich nicht neutral sein soll, daß bei Gerichtsverfahren, in denen weltanschauliche Probleme Streitgegenstand sind, die Gefahr einer Ideologie Jurisprudenz droht, und daß auch bei Verwaltungsakten, sofern der weltanschaulich-religiöse Bereich tangiert ist, mit einer weltanschaulich neutralen Amtsführung nicht unbedingt gerechnet werden kann. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, derzufolge kein Staatsbürger wegen seines Glaubens oder seiner weltanschaulichen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt

werden darf, wird damit offenkundig seit Jahrzehnten unterlaufen. Nachdem mit dem Beitritt der neuen Bundesländer schon nahezu jeder dritte Deutsche nicht Mitglied einer großen christlichen Kirche ist, wird das organisierte Christentum von der permanenten Verletzung der deutschen Verfassung, die in den sakralen Symbolen in staatlichen Einrichtungen ihre sichtbare Ausprägung findet, auf Dauer Abschied nehmen müssen. In einem weltanschaulich neutralen Staatswesen, wie es die Bundesrepublik Deutschland nach ihrer Verfassung sein müßte, muß jeder Staatsbürger staatliche Einrichtungen in Anspruch nehmen können, ohne mit dem symbolischen Machtanspruch eines ihm fremden Glaubens konfrontiert zu werden.

Die Situation in den neuen Bundesländern

1. Allgemeines

Die neuen Bundesländer haben in ihren Verfassungen weitgehend die religionsrechtlichen Bestimmungen der Verfassungen der alten Bundesländer bzw. des Grundgesetzes übernommen. Das Grundgesetz und die darin enthaltenen Regelungen der Weimarer Verfassung lassen abweichende landesrechtliche Regelungen leerlaufen.

Nicht übersehen werden darf, daß die Situation der beiden großen christlichen Kirchen in den neuen Bundesländern eine gänzlich andere ist als im Westen. Die Stellung der Kirchen wurde durch die kirchenfeindliche Politik des DDR-Staates geschwächt, und auch jetzt steigt die Annahme der Kirchen durch die Bevölkerung nicht an. Die grundsätzlich andere Situation der Kirchen in Ostdeutschland zwingt dazu, die rechtliche Behandlung anders auszugestalten, wie der Vereinigungsprozeß insgesamt dazu anhalten sollte, die Verfassungspraxis kritisch zu reflektieren.

2. Volkskirche im Osten?

In den westlichen Bundesländern ist zumindest die rein formelle Mehrheit der Bürger konfessionell gebunden. Das rechtfertigt bereits die ihnen rechtlich eingeräumten Positionen. Von Volkskirche kann auch hier nur noch eingeschränkt die Rede sein. In den östlichen Bundesländern bekennt sich nur eine Minderheit formell zum Christentum. In Brandenburg z. B. sind ca. 18 % der Bevölkerung Mitglied einer der

beiden Großkirchen, davon ca. 3 % der katholischen Kirche.

Von einer "Volkskirche" kann hier nicht gesprochen werden. Dies muß in den den Kirchen gewährten Rechten deutlich seinen Niederschlag finden. Auch das Bundesverfassungsgericht hat dies in seiner Entscheidung zur Berücksichtigung der Kirchensteuer bei der Berechnung der Höhe der Arbeitslosenhilfe zum Ausdruck gebracht⁴⁷, indem es ausführte, daß die Kirchensteuer künftig wohl nicht mehr als "gewöhnlich" anfallender Abzug anzusehen ist, da ein großer Teil der Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern keiner Kirche angehört. Gleichwohl haben die Verfassungen der neuen Länder speziell den Kirchen z.T. Sonderrechte im karitativen und erzieherischen Bereich eingeräumt.

3. Verträge mit den Kirchen

Beide Großkirchen gehen den Weg, die von ihnen gewünschten Positionen und Rechte in Verträgen mit dem Staat festzuschreiben.

So haben die evangelischen Kirchen mit den neuen Bundesländern (1994 mit vier von ihnen) bereits Verträge abgeschlossen. Brandenburg und Berlin befinden sich noch im Verhandlungsstadium. Mit der katholischen Kirche haben die Verhandlungen begonnen.

Die Kirchen beabsichtigen mit den Vertragsabschlüssen nicht nur die Neuschreibung der in früheren Konkordaten und Ver-

⁴⁷ Beschluß vom 23. März 1994

trägen - deren Fortgeltung höchst zweifelhaft ist - enthaltenen Rechte. Die Verträge enthalten auch darüber hinausgehende Rechte und Privilegien.

Dabei kann nicht bestritten werden, daß es Regelungsbedarf zwischen Kirchen und Ländern gibt. Wo die Kirchen in weiten Flächen des Landes bei Friedhöfen eine "Monopolstellung" haben, ist eine Regelung über Nutzen und Kostenerstattung erforderlich. Auch die kulturhistorischen Pflichten des Landes an Sakralbauten müssen über den "normalen" Denkmalschutz hinaus geregelt werden.

Es ist aber völlig ungerechtfertigt, den Kirchen über die Hintertür eine quasi staatliche Stellung einzuräumen. Erforderliche Regelungen sind in staatliche Gesetze - nach entsprechender Beteiligung der Kirchen im Gesetzgebungsverfahren - aufzunehmen. In verfassungsrechtlich hoch problematisches Fahrwasser kommen die Verhandlungen, wenn es erklärtes Ziel der Kirchen ist, den Gesetzgeber auf lange Sicht zu binden.

Am *brandenburgischen Kirchenvertrags-Entwurf* sollen einige von den Kirchen gestellten Forderungen verdeutlicht und problematisiert werden:

Religionsunterricht: Er soll als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen gewährleistet werden. In Brandenburg stellt sich aber die Frage, ob nicht die Klausel des Art. 141 GG gilt bzw. gelten soll. Dann würde Art. 7 Abs. 3 GG nicht zur Anwendung kommen, da am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand. Mit ihrer Forderung nach Geltung des Art. 7 Abs. 3 GG geht die evangelische Kirche selbst über die früheren Verträge hinaus, die zum Reli-

gionsunterricht keine Vereinbarung enthalten.

Staatsleistungen: Aus der Säkularisation leitet die evangelische Kirche eine Unterhaltungspflicht des Landes für das Kirchenregiment sowie für die Besoldungen oder Zuschüsse für Geistliche und Kirchen ab.

Hier sollte geprüft werden, ob die früheren Verträge noch zu einer Zahlungspflicht des Landes führen. Sofern tatsächlich noch Rechtspflicht zur Zahlung besteht, sollten diese abgelöst werden.

Kirchlicher Dienst: Der kirchliche Dienst soll öffentlicher Dienst sein. Zwar stellen die Kirchen klar, daß das staatliche Dienstrecht keine Anwendung auf die Kirchen findet; aber bei einer Übernahme vom kirchlichen in den staatlichen Dienst sollen die kirchlichen Dienstzeiten Anrechnung finden. Eine Gleichwertigkeit der Ausbildungen ist aber nicht gewährleistet.

Auswirkungen hat diese Regelung auch auf weitere Vorschriften im Vertrag. So leitet die evangelische Kirche daraus zum einen das Recht her, daß die Kirchengerichte berechtigt sind, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen. Zum anderen soll daraus die Pflicht der Amtsgerichte folgen, Rechtshilfersuchen der Kirche stattzugeben.

Gebührenbefreiung: Die Kirchen fordern, daß sie von allen auf Landesrecht beruhenden Kosten und Gebühren befreit werden, einschließlich Gerichtsgebühren und Gebühren für die Grundbuchämter.

Bindung des Gesetzgebers: In einigen Bereichen erheben die Kirchen die Forderung, daß die gegenwärtige Rechts- oder

Verfassungslage "versteint" und der künftigen Gestaltung des Gesetzgebers entzogen wird.

So wird zum Beispiel unabhängig von der geltenden Gesetzeslage gefordert, daß kirchliche Feiertage gewährleistet werden. Den ersten ernsthaften Konflikt würde hier die Pflegeversicherung bieten!

Auch wird gefordert, daß das Land "darauf hinwirkt", daß die Kirchen Sendezeiten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk erhalten. Eine Verletzung des Grundsatzes der weltanschaulichen Gleichberechtigung wird hier von den Kirchen nicht gesehen. Sie fordern die Bevorzugung gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, im Widerspruch zu Art. 137 Abs. 7 WRV in Verb. mit Art. 140 GG.

4. Ausblick

Die neuen Bundesländer hatten bzw. haben die Chance, das Verhältnis von Staat und Kirche neu zu regeln und dabei dem Trennungsgebot gerechter zu werden. Die meisten Länder haben diese Gelegenheit verpaßt, indem sie nicht nur die Kirchenverträge der westlichen Bundesländer in vielem übernommen, sondern zusätzlichen Begehlichkeiten der Kirchen nachgegeben haben. In Brandenburg und Berlin wäre jetzt zu zeigen, daß auch bereits institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten kritisch überdacht werden müssen.

Die strikte Einhaltung des Gebots der Trennung von Staat und Kirche dient letztlich auch dem Schutz der Kirchen vor dem Staat. Es kann nicht als kirchenfeindlich angesehen werden, wenn dem Selbstverwaltungsrecht der Kirchen ein größerer

Raum gewährt wird. Fertig ausgehandelte Kirchenverträge und Konkordate, die im Landesgesetz übernommen werden, verstoßen zudem der Sache nach gegen das parlamentarische Prinzip.

Literatur

Neumann, Johannes, Gutachtliche Stellungnahme der HUMANISTISCHEN UNION zum Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994, München 1994;

Renck, Ludwig, Staatskirchenrecht in den neuen Bundesländern - dargestellt am Beispiel Thüringens, in: ThürVerwBl. 1994;

Fischer, Erwin, Staat und Kirche im vereinigten Deutschland, Berlin - Aschaffenburg 1990.

Nachwort
Historische Anmerkungen zum Staat-Kirche-Verhältnis

Das Verhältnis von Staat und Kirche war in unserer Geschichte durchaus wechselhaft.

Die katholische Kirche des Mittelalters war nicht nur eine geistliche, sondern auch durchaus eine weltliche Macht. Ihre Bischöfe regierten in vielen Landstrichen mit Macht und Pracht, wie die weltliche Herren auch. Viele von ihnen waren zugleich weltliche Herren, wie die Fürstbischöfe von Salzburg und die Erzbischöfe von Mainz. Die Bischöfe gingen zur Jagd und führten Kriege. Sie waren von weltlichen Herren kaum zu unterscheiden. Das Ringen um die Macht zwischen dem Kaiser und dem Papst ist ein Teil des Bildes, das uns das Mittelalter bietet.

Die Reformation Martin Luthers war auch ein Protest gegen die weltliche Macht der katholischen Kirche. Die Reformation bot den Landesfürsten die ideologische Begründung, ihre Macht auszuweiten und sich der Besitztümer der katholischen Kirche und ihrer Orden zu bemächtigen. Diese Gelegenheit hat die Reformation wesentlich gefördert und so manchen weltlichen Landesfürsten von den neuen Ideen überzeugt.

Das Zweckbündnis

Der dreißigjährige Krieg und knapp zweihundert Jahre später der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 brachten den endgültigen Sieg der weltlichen Macht oder, wie wir heute sagen, des Staates. Dies führte jedoch nicht zu einer Trennung von Staat

und Kirche. Beide Institutionen gingen vielmehr ein Zweckbündnis ein, das nicht zuletzt gegen die gemeinsam als bedrohlich empfundenen neuen Ideen der Aufklärung gerichtet war.

Dieses Zweckbündnis hatte für beide Teile einen unübersehbaren Nutzen. Die Kirchen, nunmehr die katholische und deutlich stärker die evangelischen Kirchen, legitimierten die Herrschaft der Monarchen (Gottesgnadentum) und segneten selbst deren kriegerische Aktionen. Noch im zweiten Weltkrieg trugen die deutschen Soldaten ein Koppelschloß mit der Prägeschrift "Gott mit uns". Geistliche beider Konfessionen beteten für den deutschen Sieg und zogen als Militärggeistliche mit den deutschen Armeen als Sieger durch das christliche Abendland. Noch heute kennt die deutsche Armee Militärggeistliche, um die Soldaten moralisch aufzurüsten. Vor und nach der Jahrhundertwende standen die Kirchenführer dem Staat in seinen Auseinandersetzungen mit der erstarkenden Arbeiterschaft bei.

Im Gegenzug sicherte der Staat die materiellen Grundlagen der kirchlichen Existenz (Kirchensteuern u. a.) und festigte das Ansehen der Kirchen durch ihren Einbezug in die staatliche Repräsentation und das diplomatische Protokoll auf der Grundlage des Wiener Kongresses (19. 3. 1815).

Trotz warnender Stimmen im eigenen Lager haben die kirchlichen Eliten im ersten Viertel dieses Jahrhunderts verkannt, daß

das Bündnis mit dem deutschen Kaiser und den Landesfürsten erhebliche Risiken in sich barg. Als die Monarchien 1918 zusammenbrachen, gerieten auch die Kirchen in höchste Gefahr. Die Kirchen hatten sich durch das Zweckbündnis mit den ehemals herrschenden staatlichen Eliten den Ruf erworben, Gegner der Arbeiterschaft und der demokratischen Entwicklung zu sein. Deshalb wurden sie auch für das Elend des Krieges und der Nachkriegszeit mitverantwortlich gemacht.

Deutsche Reichsverfassung von 1919

Deshalb war es keine Laune des historischen Zufalls, sondern folgerichtig, daß die Deutsche Reichsverfassung von 1919 (Weimarer Reichsverfassung) jedenfalls im Grundsatz, wenn auch kompromißbelastet, die Trennung von Staat und Kirche festgelegt hat. Die Ideen der Aufklärung hatten in der ersten verwirklichten demokratischen deutschen Verfassung gesiegt. Unser heutiges Grundgesetz hat die damals gefundene Lösung durch einen Verweis auf die Weimarer Reichsverfassung übernommen.

Die Jahre von 1919 bis zur Gegenwart sind von dem steten Bemühen der Kirchen gekennzeichnet, zur alten, für sie materiell angenehmen Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche zurückzukehren, obwohl die katholische Kirche für ihren eigenen Bereich Schwierigkeiten mit den Grundvorstellungen der Reichsverfassung und des Grundgesetzes (Demokratiegebot, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Meinungsfreiheit, Gleichheitsgrundsatz) hat. Zweifel sind deshalb erlaubt, ob die katholische Kirche in Deutschland überhaupt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sein kann.

Dieses seit 1919 erkennbare Bemühen um ein neues Zweckbündnis erklärt auch die schwankende Haltung der Kirchen zum Nationalsozialismus, der in seiner ideologischen Ausrichtung ebenso wie in seiner Staatspraxis überwiegend kirchenfeindlich war, es andererseits mit den Kirchen als einem innenpolitischen Machtfaktor nie vollends verderben wollte, insbesondere, als er im zweiten Weltkrieg in Bedrängnis geraten war. Das Drama von Rolf Hochhuth "Der Stellvertreter" schildert das Dilemma von Papst Pius XII.

Neues Zweckbündnis?

In der Gegenwart bemühen sich die Kirchen, nicht zuletzt aus materiellen Gründen, das Bündnis mit dem Staat fortzusetzen. Die Haltung des Staates ist indessen je nach den politischen Koalitionen ambivalent.

Die CDU/CSU setzt ihre guten Beziehungen zu den Kirchen als Hintergrundargument in Wahlkämpfen ein. Schon vor der Gründung der Bundesrepublik bezeichnete sich diese bürgerliche Parteigruppierung unter dem nachmaligen Bundeskanzler Dr. Adenauer in ihrem Namen als "christliche" Partei, von Italien abgesehen einzigartig in der Welt. Die Kirchen duldeten es mit einem lachenden und einem weinenden Auge. Die SPD ist nach ihrer Geschichte eher kirchenfern, neigt mehr den evangelischen Kirchen zu - unter deren Geistlichen sie zahlreiche Anhänger hat - versucht aber auch, es jedenfalls nicht zu einer Eskalation der Beziehungen kommen zu lassen. Als Symbol mag gelten, daß die bayrische SPD-Landesvorsitzende Renate Schmidt vor dem bayrischen Landtagswahlkampf in die evangelische Kirche zurückgekehrt ist.

Gleichzeitig versuchen alle Parteien, auch die "christliche" CDU/CSU, kirchenferne Wählerinnen und Wähler nicht zu verprellen. Keine Partei möchte in den Abwärtssog der Kirchen hineingezogen werden. In der CDU/CSU gibt es vereinzelte Stimmen, die das Adjektiv "christlich" deshalb aus dem Parteinamen streichen möchten. Der schwindende Einfluß der Kirchen auf die Bürgerinnen und Bürger wird hier sichtbar. Die Wiedervereinigung beider deutschen Staaten wird wegen der Kirchenferne vieler Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern und der Bedeutung ihrer Stimmen bei Wahlen diese Entwicklung beschleunigen. Die Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche war immer ein Zweckbündnis.

Schlußbemerkung

Den hier von der HUMANISTISCHEN UNION vorgelegten Thesen könnte der Vorwurf gemacht werden, kirchenfeindlich zu sein. Er wäre indessen falsch. Die Thesen versuchen lediglich, die Gebote unserer Verfassung zur Trennung von Staat und Kirche in Erinnerung zu rufen und die geltende Verfassungslage darzustellen.

Ob das Trennungsgebot dem Staat und den Kirchen heute nützt oder schadet, kann man nur aus der Sicht langer historischer Abläufe richtig beurteilen. Auch vor diesem Hintergrund wird man zu unterschiedlichen Einschätzungen gelangen.

Es scheint jedoch sicher zu sein, daß die Trennung - unabhängig vom Verfassungstext - dem Staat nur nützt. Die Kirchen haben ihre Kraft, staatliche Herrschaft zu legitimieren, längst verloren. Ein wesentliches Motiv für den Staat, die Kirchen zu stützen,

ist somit entfallen. Die nicht unerhebliche finanzielle Unterstützung aus dem Steuersäckel ist in der Zeit knapper Kassen reine Geldverschwendung. Ein Blick nach Großbritannien mit einem gewiß konservativen Königshaus: Sogar der Thronfolger Prinz Charles überlegt öffentlich, ob er bei einer Thronbesteigung die traditionelle Schirmherrschaft des Königs über die anglikanische Kirche beenden solle.

Der moderne Staat ist pluralistisch und kann seine Existenz nur sichern, wenn er allen oft recht unterschiedlichen Gruppierungen in der Bevölkerung integrierend eine Heimstatt bietet. Der Staat zerbricht auf Dauer, wenn er versucht, sich nur auf die Anschauung einer Gruppierung zu stützen, sei sie nun religiös, ethnisch, wirtschaftlich oder parteipolitisch ausgerichtet.

Die Frage, ob die Trennung für die Kirchen von Vor- oder Nachteil ist, kann, anders als beim Staat, nicht so eindeutig beantwortet werden. Gewiß ist, daß die Trennung die ökonomischen Quellen für die Arbeit der Kirchen deutlich verändern und die Einnahmen im Zweifel zurückgehen würden. Dies ist auch der Grund für den insoweit durchaus verständlichen, erbitterten Widerstand der Kirchen gegen die von der Verfassung festgeschriebene Trennung.

Die Kirchenleitungen agieren bis heute weitgehend unabhängig von dem Willen ihrer Mitglieder. Dieser Satz gilt vornehmlich für die undemokratisch hierarchisch organisierte katholische Kirche. Sie kann sich diese Organisationsform dank der von der Kirchensteuer geschaffenen Polster erlauben und ideologische Maximen vertreten, die von der Mehrzahl ihrer Mitglieder nicht mit-

getragen werden. Sie kann unter anderem sogar handfeste Politik gegen die Hälfte ihrer Mitglieder, die Frauen, betreiben. Wären die Kirchen sehr viel mehr als gegenwärtig auf die Zahlungsbereitschaft ihrer Mitglieder angewiesen, bekämen diese einen Hebel in die Hand, um ihren Einfluß in den Kirchen zu verstärken. Die Verbindung des Staat mit den Kirchen dient, so gesehen, auch der Herrschaftssicherung der gegenwärtigen Eliten in den Kirchen.

Die Entwicklung der politischen Parteien seit 1949 mag als Anschauungsmaterial dienen. Mit der zunehmenden staatlichen Parteienfinanzierung haben die Beiträge der einfachen Mitglieder an Bedeutung und diese selbst damit an Einfluß verloren. Die Gründung der Partei der GRÜNEN (Basisdemokratie) ist ein Indikator der Unzufriedenheit vieler Mitglieder der Altparteien mit dieser Entwicklung.

Bisher ist immer nur von den Kirchen als Institution die Rede gewesen. Hätte ich vom Christentum sprechen sollen? Die Wortwahl ist indessen nicht zufällig. Die entscheidende Frage darf eigentlich nicht lauten, ob die Trennung von Staat und Kirche der Institution Kirche nützt oder schadet, sondern wie sie sich auf die Entwicklung des christlichen Lebens in den Kirchen auswirken wird.

Trotz einer unterschiedlichen Ausgangslage sei mit einem Blick auf die Kirchen in der ehemaligen DDR eine Voraussage gewagt: Die Kirchen würden deutlich kleiner werden. Dafür würden sie wesentlich an innerer Kraft gewinnen und manchen Menschen ein Hort der Zuflucht in schwieriger Zeit werden. Sie würde ihnen neuen Halt geben. Der Einfluß der so gewandelten Kirchen auf das öffentliche Bewußtsein würde eher steigen, wenn die Kirchen nicht als Institutionen agieren, sondern aus ihrem Geist - dem gewachsenen abendländischen Geist - heraus leben würden.

So ist die Frage nach der Trennung von Staat und Kirche auch eine Frage an die Kirchen selbst. Wohin soll ihr Weg führen?

ISBN 3-930416-07-7